

Stand: 05.06.2026 17:47:20

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/18836

"Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/18836 vom 07.11.2017
2. Plenarprotokoll Nr. 116 vom 14.11.2017
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/20554 des VF vom 01.02.2018
4. Plenarprotokoll Nr. 123 vom 07.02.2018
5. Beschluss des Plenums 17/20853 vom 22.02.2018
6. Plenarprotokoll Nr. 124 vom 22.02.2018
7. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.03.2018

Initiativdrucksache 17/18836 vom 07.11.2017

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback

Abg. Franz Schindler

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Florian Streibl

Abg. Ulrike Gote

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 d** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz (Drs. 17/18836)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf begründet Herr Staatsminister Prof. Dr. Bausback.

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Justizministerium): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Von Anbeginn meiner Amtszeit war es mir ein persönliches Anliegen als Justizminister, die Justiz weiter zu modernisieren. Hierbei sind wir, so meine ich, in den letzten Jahren gut vorangekommen. Wir haben über 1.000 neue Stellen geschaffen, wir haben die Digitalisierung vorangetrieben, wir haben eine interne Selbstverständnisdebatte geführt und uns in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Behörden vor Ort neu aufgestellt. Jetzt, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist es an der Zeit, auch ein modernes Amtsrecht für unsere Richterinnen und Richter, für unsere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu schaffen. Genau darum geht es bei dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz.

Wir haben ein Bayerisches Richtergesetz, das in seinen Grundstrukturen aus dem Jahr 1965 stammt. Es wurde punktuell immer wieder neueren Entwicklungen angepasst. Die letzte größere Überarbeitung liegt jedoch bereits mehrere Jahrzehnte zurück.

Kolleginnen und Kollegen, es ist mir wichtig, den jetzt vorliegenden Entwurf für ein Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz in einem offenen Dialog mit den Verbänden und Personalvertretungen zu erarbeiten. Dabei habe ich von Anfang an deutlich gemacht, was ich ändern will und was ich nicht ändern will. Die Grundlagen des gegenwärtigen Systems stehen nicht zur Disposition. Sie tragen dem Demokratieprinzip, dem Grundgedanken einer effizienten Verwaltung und dem Leistungsprinzip Rechnung.

Die Zusammenarbeit mit den Verbänden und Richterververtretungen ist eng und vertrauensvoll. Die politische Verantwortlichkeit des zuständigen Ministers gegenüber dem Parlament und dessen Letztentscheidungsrecht bei Ernennungen ist verfassungsrechtlich vorgegeben und hat sich bewährt. Anders als in anderen Ländern sind unsere Beförderungsentscheidungen nicht politisch gefärbt und erfahren bei unseren Richterinnen und Richtern hohe Akzeptanz. Dies zeigt sich schon an der sehr geringen Zahl an Konkurrentenstreitigkeiten. Ich möchte aber dort, wo es erforderlich ist, das Gesetz an die Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft anpassen und es vor allem auch anwenderfreundlicher gestalten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie mich die wichtigsten Punkte des Gesetzesentwurfs nun kurz erläutern. Die Bürgerinnen und Bürger müssen darauf vertrauen können, dass diejenigen, die Verantwortung als Richter und Staatsanwälte tragen, neutral und nur nach Recht und Gesetz entscheiden. Hieran darf es keinen Zweifel geben.

Es darf für die Menschen nicht der Hauch eines Eindrucks entstehen, dass ein Richter oder Staatsanwalt nach etwas anderem als ausschließlich nach Recht und Gesetz in unserem Lande entscheidet. Der Entwurf greift daher ganz bewusst die Diskussion um das Kopftuch auf der Richterbank auf. Meine Damen und Herren, hier spreche ich besonders den Kollegen Streibl an: Das kann man nicht mit der Plattitüde einer Selbstverständlichkeit der Robe einfach so abtun. Denn wir sehen ja, dass die Diskussion um das Kopftuch auf der Richterbank in der Öffentlichkeit anhand von konkreten Fällen geführt wird. Der Gerichtssaal ist kein Ort für religiöse Statements. Der Gesetzesentwurf knüpft dabei an keine bestimmte Religion an und schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen der Neutralitätspflicht und der Religionsfreiheit.

Neben dieser gesellschaftlich wichtigen Frage setzt sich der Gesetzesentwurf mit dem technischen Fortschritt im Bereich der EDV auseinander. Der elektronische Rechtsverkehr und die Einführung der elektronischen Akte sind grundlegende Zukunftsprojekte

nicht nur in Bayern, sondern darüber hinaus in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Bayern ist hier sicherlich ein Vorreiter.

Dabei ist es mir ein ganz besonderes Anliegen, dass Erfordernisse des Einsatzes moderner EDV mit dem Schutz der richterlichen Unabhängigkeit in Einklang gebracht werden. Die technisch bedingte Möglichkeit für die Verwaltung, über die EDV auf richterliche Dokumente zuzugreifen und diese quasi zu kontrollieren, muss auch weiterhin eine theoretische bleiben. Zu diesem Zweck sieht der Entwurf die Einrichtung von IT-Räten vor. Diese sollen die richterliche Unabhängigkeit sicherstellen und auch frühzeitig in neue technische Entwicklungen einbezogen werden. Sie sind damit eine wesentliche Grundlage für eine moderne dritte Gewalt.

Wir wollen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch enger als bisher in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbeziehen. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind bedeutende Organe der Rechtspflege. Sie leisten mit der vom Legalitätsprinzip getragenen Ermittlungs- und Anklagetätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur inneren Sicherheit. Die Eingliederung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in die Rechtspflege hat einen für beide Gruppen und auch für den Rechtsstaat vorteilhaften Wechsel zwischen Staatsanwaltschaft und Richterschaft ermöglicht. Als wesentlicher Verantwortungsträger der Justiz sollen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte daher noch stärker in einem Gesetz mit den Richterinnen und Richtern zusammengeführt werden.

Ich sage aber an dieser Stelle auch ganz klar und deutlich: An ihrer Weisungsgebundenheit halten wir weiterhin fest; denn am Ende ist es der jeweilige Justizminister oder die jeweilige Justizministerin, die für das Handeln der Staatsanwaltschaft die politische Verantwortung trägt, und ohne – zumindest theoretische – Einwirkungsmöglichkeit ist Verantwortung sicherlich nicht denkbar.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen. Gerade hier sieht sich das bestehende Gesetz dem Vorwurf ausgesetzt, unübersicht-

lich und rückständig zu sein. Der vorliegende Gesetzentwurf greift diese Kritik auf. Die Vorschriften über die Beteiligungsrechte der Richter und Staatsanwälte werden komplett überarbeitet und übersichtlicher gestaltet. Unklarheiten werden bereinigt, und die Beteiligungsrechte werden moderat ausgeweitet. Damit wird der Arbeit der Richtervertretungen und der Staatsanwaltschaftsvertretung nicht nur Erleichterung zuteil, sondern sie werden auch aufgewertet.

Ein wesentlicher weiterer Punkt ist die Fortbildung. Um dem immer schneller ablaufenden Wandel und Wissenszuwachs in allen Rechtsberufen gerecht werden zu können, ist Fortbildung unverzichtbar. Da sind wir uns sicherlich einig. Das gilt für die rein fachliche Fortbildung, aber auch darüber hinaus. Die heutige Gesellschaft ist geprägt durch Globalisierung und neue Herausforderungen, aber auch durch Traditionen und Werte, die für den Zusammenhalt einer Gesellschaft essenziell sind.

Daher betont das Gesetz noch einmal besonders, dass die dienstliche Fortbildung auch die ethischen und sozialen Grundlagen des Rechts für die berufliche Praxis umfasst. Das bereits heute bestehende hohe Niveau der Fortbildung wird durch die Einführung einer Fortbildungspflicht noch einmal betont. Zudem werden die Dienstvorgesetzten verpflichtet, die Fortbildung zu fördern. Auch diese Regelung trägt zu einer modernen und bürgernahen dritten Gewalt bei.

Besonders hinweisen möchte ich auch auf die Änderung bei den Dienstgerichten. Angesichts der geringen Fallzahlen dienstgerichtlicher Verfahren wird es künftig nur noch ein Dienstgericht für Richterinnen und Richter geben, das am Landgericht Nürnberg-Fürth errichtet wird. Damit wird die Zahl der Dienstgerichte von drei auf eines reduziert und der Justizstandort Nürnberg gestärkt.

Zudem wird es künftig so sein, dass Richter nicht mehr über die Angelegenheiten der Kolleginnen und Kollegen aus dem eigenen Bezirk entscheiden und auch Richter aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit Vorsitzende eines Dienstgerichts sein können. Auch durch diese Neuregelungen stärken wir die dritte Gewalt.

Kolleginnen und Kollegen, die zahlreichen Gespräche mit Vertretern der Richterinnen und Richter zum vorliegenden Gesetzesentwurf zeigen, dass wir mit dem Entwurf auf einem guten Weg sind. Ich bin daher davon überzeugt, dass wir es gemeinsam schaffen werden, das bestehende Richteramtsrecht zu modernisieren und die dritte Gewalt damit ein Stück weiterzuentwickeln. Ich jedenfalls freue mich auf die Diskussion in den Ausschüssen und bedanke mich für Ihr freundliches Zuhören.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke sehr. – Ich eröffne die Aussprache. Als ersten Redner bitte ich Herrn Schindler ans Rednerpult.

Franz Schindler (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Bayerische Richtergesetz ist in die Jahre gekommen. Es stammt aus dem Jahre 1965 und ist damit – so habe ich gelesen – genauso alt wie unser Justizminister. Es muss in der Tat ein bisschen renoviert werden, weil sich im Richtergesetz zum Beispiel keinerlei Regelungen über den Einsatz moderner EDV an den Gerichten und Staatsanwaltschaften finden. Insofern ist es nachvollziehbar, dass das Gesetz einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen wird, zumal auch die Berufsverbände ein zeitgemäßes Richtergesetz eingefordert haben.

Der in der Problembeschreibung genannte hohe Anspruch, das Gesetz in die Zeit zu stellen, um auch weiterhin eine starke, bürgernahe und effiziente dritte Gewalt zu gewährleisten, wird aber nicht erfüllt, und er kann mittels eines neuen Richtergesetzes allein auch nicht erfüllt werden.

Was die Stärke der dritten Gewalt betrifft, bedarf es keines neuen Richtergesetzes; denn mehr an Unabhängigkeit der dritten Gewalt, als das Grundgesetz und die Verfassung bereits verbürgen, kann auch ein bayerisches Gesetz nicht bieten.

Die Bürgernähe ist eine Frage der Gerichtsorganisation, nicht eines Richtergesetzes! Und da hat diese Staatsregierung in den letzten Jahren genau das Gegenteil gemacht und im ganzen Land Zweigstellen von Amtsgerichten geschlossen.

Was die Effizienz der dritten Gewalt betrifft, hat sie etwas mit der personellen und auch technischen Ausstattung unserer Gerichte und Staatsanwaltschaften zu tun und nichts mit einem Richtergesetz. Wir sind zugegebenermaßen nicht so schlecht wie manch anderes Bundesland, aber leider auch noch nicht gut, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD)

Insbesondere an den Amtsgerichten und bei den Staatsanwaltschaften, neuerdings auch im Speziellen bei den Verwaltungsgerichten, fehlen alles in allem Hunderte von Stellen für Richter und Staatsanwälte und noch mehr für Mitarbeiter in den Geschäftsstellen.

(Volkmar Halbleib (SPD): Hört, hört!)

Darunter leidet die Effizienz, nicht am Fehlen eines zeitgemäßen Richtergesetzes.

(Beifall bei der SPD)

Eine Folge davon ist zum Beispiel, dass einerseits in umfangreichen Strafsachen immer öfter nichts anderes übrig bleibt, als Deals zulasten der Wahrheitsfindung einzugehen, weil die Menge der Verfahren anders nicht zu bewältigen ist. Auf der anderen Seite werden kleine Vergehen fließbandmäßig in großer Zahl auf dem Strafbefehlswege erledigt. Das mag unter dem Gesichtspunkt der Effizienz gut sein. So richtig gerecht ist es aber nicht, meine Damen und Herren. Die richterliche Unabhängigkeit ist das wichtigste Wesensmerkmal eines aufgeklärten Rechtsstaats. Ihr Wert zeigt sich gerade jetzt in Zeiten, in denen in anderen Mitgliedstaaten der EU die Unabhängigkeit massiv eingeschränkt wird. Aber die richterliche Unabhängigkeit, meine Damen und Herren, ist natürlich kein Privileg einer kleinen Kaste von Mandarinen und schon gar

keine Lizenz zur Willkür. Die Richterinnen und Richter sind nur dem Gesetz unterworfen, aber eben dem Gesetz unterworfen, und ihre Entscheidungen dürfen nur von Gerichten korrigiert werden, nicht von der Politik. Weil aber auch bayerische Richterinnen und Richter gelegentlich irren und Fehlurteile fällen können, ist ein effizienter Instanzenzug von herausragender Bedeutung. Da hat es in den letzten Jahren erhebliche Einschränkungen gegeben.

Meine Damen und Herren, das neue Gesetz ist kein großer Wurf. Es mag sein, dass das Gesetz eine klarere Struktur enthält und dass Regelungsdubletten beseitigt werden. Neben neuen detaillierten Vorschriften zur Besetzung und zu Zuständigkeiten von Dienstgerichten sind aber eigentlich nur die Vorschriften zur Neutralität und Amtstracht, die Schaffung eines IT-Rats und die erstmals im Gesetz genannte Fortbildungspflicht so richtig neu. Ansonsten unterscheidet sich das Gesetz von dem alten im Wesentlichen nur dadurch, dass es anders heißt. Es heißt nämlich nicht mehr "Bayerisches Richtergesetz", sondern "Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz". An den Inhalten ändert sich nicht viel. Die Formulierung in Artikel 1 Absatz 1 Satz 2, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Beamte mit ihrer Verpflichtung zur Objektivität rechtsstaatliche Verfahrensabläufe im Strafverfahren garantieren, ist der verschwurbelte Versuch, dem Anliegen des Bayerischen Richtervereins entgegenzukommen, der aber nicht gelungen ist, zumal es bereits in Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 heißt, dass das Gesetz für Berufsrichterinnen und Berufsrichter gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Meine Damen und Herren, es stimmt, dass Staatsanwälte bedeutende Organe der Rechtspflege sind, wie es in der Begründung heißt. Dennoch sind sie an die Weisungen ihrer vorgesetzten Behörde gebunden. Wer das ändern will, muss das Gerichtsverfassungsgesetz und die Bayerische Verfassung ändern. Wenn man das ändern will – ich will das augenblicklich nicht –, braucht man keinen Justizminister mehr, weil er dann keine Verantwortung mehr zu tragen hat. Meine Damen und Herren, die Staatsanwaltschaft ist auch keine Kavallerie der Justiz, die gegen das Böse in der Welt zu

Feld zieht. Mit der Realität hatte und hat das nichts zu tun. In diesem Zusammenhang muss vielmehr kritisch angemerkt werden, dass die Staatsanwaltschaft ihre Aufgabe, Ermittlungen zu leiten, immer öfter nicht erfüllt, sondern dass sie entgegennimmt, was Ermittlungspersonen ihr vorgeben.

Meine Damen und Herren, abgesehen davon soll auch mit dem neuen Gesetz im Grundsatz alles so bleiben, wie es seit Jahrzehnten ist, nämlich, dass die Elitenbildung in der Justiz, sowohl in der ordentlichen Justiz als auch in den Fachgerichtsbarkeiten, intransparent und es für die Betroffenen eigentlich unwürdig ist, dass das Ministerium über Beförderungen, also die Übertragung eines anderen Richteramts als dem jeweiligen Eingangsamts, entscheidet, wobei der Präsidialrat zu beteiligen ist und, wenn es keine Einigung gibt, der zuständige Staatsminister sich so weit herablässt, dass er dem Präsidialrat auf Verlangen eine Aussprache gewährt, wie es im Gesetz heißt, dass also letztlich die Exekutive entscheidet, wer in der Judikative etwas wird und wer nicht, und dass die Staatsregierung ganz allein und ohne Ausschreibung über die Besetzung der höchsten Positionen in der bayerischen Justiz entscheidet, weil man sich ja kennt, wie es in der Begründung zu dem Gesetzentwurf heißt.

(Beifall bei der SPD)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Schritte in Richtung von mehr Selbstverantwortung der dritten Gewalt sind nicht zu erkennen, ebenso wenig eine stärkere Beteiligung der Richter und Staatsanwälte oder gar eine Beteiligung des Parlaments bei der Anstellung und der Zuweisung höher dotierter Stellen, wie das in anderen Bundesländern durchaus üblich ist.

Wir werden den Gesetzentwurf wie immer sorgfältig beraten und versuchen, ihn etwas in Richtung von mehr Transparenz bei der Besetzung hoher und höchster Stellen in der Justiz, von mehr Transparenz auch bei der Entscheidung über "Beförderungen", von mehr Beteiligung und Mitbestimmungsrechten des Präsidialrats –

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Kollege, kommen Sie bitte zum Ende?

Franz Schindler (SPD): – und Sicherung der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter in Zeiten von E-Justice und Digitalisierung zu verbessern.

(Beifall bei der SPD – Volkmar Halbleib (SPD): Sehr gute Rede!)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Guttenberger.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich finde es doch einigermaßen bedauerlich, dass man so negiert, dass man in jedem Doppelhaushalt gerade für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und für die gesamte Justiz immer eine deutliche Stellenerhöhung vorgesehen hat und diese auch umgesetzt hat.

(Volkmar Halbleib (SPD): Dringender Nachholbedarf! Man kann sich die Dinge auch schönreden, Frau Kollegin!)

Ich bedaure auch sehr, dass man hier wohl – so klang es jedenfalls bei mir – die Leistung gerade der Richter und Staatsanwälte nicht in dem Maße positiv bewertet, wie wir das sehr gerne tun. Deshalb möchte ich meinen Dank für den Einsatz für den Rechtsstaat hier gleich an die erste Stelle stellen. Ich möchte betonen, wie wichtig es für den Rechtsstaat ist, dass man eine neutrale und unvoreingenommene Richterinnen- und Richterschaft hat, die zu Recht das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger genießt.

Mit dem jetzigen Gesetz sollen letztendlich Klarstellungen getroffen werden, die sich – das ist richtig – im Lauf der Zeit etwas hintangestellt haben, weil das Gesetz von 1965 stammt und mehrfach geändert wurde und deshalb auf viele wesentliche rechtliche und gesellschaftliche Fragen noch keine klare Antwort enthält. Themen wie "Kopftuch auf der Richterbank bei Rechtspflegern und Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren" sind für die Bürger wichtig. Ein ebenso wichtiges Thema ist das Spannungsfeld zwischen der richterlichen Unabhängigkeit auf der einen Seite und der Nutzung von IT auf der anderen Seite. Auch hier bedarf es weitgehender Maßnahmen zum

Schutz der richterlichen Unabhängigkeit. Auch die Fortbildungsverpflichtung für Richterinnen und Richter ist ein Thema, das immer wieder von außen an das Parlament und an die Staatsregierung herangetragen wird. Wir halten es für ein großes Verdienst und einen großen Vorteil dieses Gesetzes, dass man hier im Rahmen dieses Gesetzes letztendlich das Jahrzehnte bewährte System, dass Leistung, Eignung und Befähigung an erster Stelle bei der Qualifikation für ein Richteramt stehen, fortführt. Sehr geehrter Herr Kollege, dazu gehört auch das Letztentscheidungsrecht des Staatsministers, der für die Justiz politische Verantwortung bei der Besetzung der obersten Justizstellen trägt. Wir hatten das Thema hier schon oft, und immer wieder zu behaupten, das sei intransparent,

(Zuruf von der SPD: Ist es!)

ist halt schlicht nicht richtig, und das wird es auch nicht, wenn man es umso öfter wiederholt.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Es ist ganz klar, dass nur aus einem bestimmten Pool der obersten Stellen die allerhöchsten Spitzenstellen besetzt werden können, wenn man Leistung, Eignung und Befähigung ernst nimmt, was wir tun. Deshalb ist das nicht intransparent. Es ist nicht überraschend, wer da plötzlich zum Zuge kommt,

(Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Das stimmt!)

es handelt sich auch nicht um irgendwelche Eliten, sondern es handelt sich um Juristen und Juristinnen, die aufgrund von Eignung, Leistung und Befähigung an diese Stelle in diesem Pool gekommen sind, aus dem man die absoluten Spitzenstellen besetzt. Was daran intransparent sein soll,

(Franz Schindler (SPD): Das sehen die Richter aber anders!)

entzieht sich nach wie vor meiner Kenntnis. Wir haben das ja schon öfter diskutiert.

(Volkmar Halbleib (SPD): Aber ein bisschen mehr Respekt vor dem Richterverein sollte schon sein!)

Wir begrüßen es deshalb, dass Leistung, Eignung und Befähigung auch in diesem Gesetz im Vordergrund stehen. Wir begrüßen es, dass letztendlich keine Richter-Wahl-Ausschüsse gebildet werden und dass kein völlig entkoppeltes eigenständiges Dienstrecht geschaffen wird, sodass auch in Zukunft die Aufteilung der Fachgerichtsbarkeiten auf die jeweiligen Fachressorts sichergestellt ist.

Wir begrüßen auch, dass eine sehr klare Regelung zum Thema Kopftuch geschaffen wurde. Jeder Bürger und jede Bürgerin muss sich darauf verlassen können, dass Neutralität und Unvoreingenommenheit gewährleistet sind, wenn sie ihre Rechtsangelegenheit einem Richter oder einer Richterin, einem Rechtspfleger oder einer Rechtspflegerin oder auch einem Rechtsreferendar oder einer Rechtsreferendarin anvertrauen.

Wir halten auch die Schaffung eines IT-Rates zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit für absolut wichtig, richtig und erforderlich. Die Vorteile der IT müssen genutzt werden können, ohne dass eine Gefahr für die Unabhängigkeit der richterlichen Entscheidung besteht. Die Beteiligungsrechte des Richterrats und des Staatsanwaltschaftsrats und ähnlicher Gremien werden in diesem Gesetzentwurf klar geregelt. Dies gilt auch für die Fortbildungspflicht. Wir halten dies für wichtige Entscheidungen für die Zukunft. Künftig wird es hier keine Unübersichtlichkeit mehr, sondern klare Regelungen geben.

Wir halten diesen Gesetzentwurf für eine gute Grundlage zur Diskussion im Ausschuss; denn dort gehört er hin. Sie behaupten, dieser Gesetzentwurf wäre intransparent und die darin enthaltenen Regelungen wären nicht erforderlich. Ich halte das für ungerechtfertigt. Wir freuen uns auf interessante Diskussionen im Ausschuss. Vielleicht können Sie dort einmal erklären, was daran intransparent sein soll, wenn die

obersten Stellen mit Spitzenleuten besetzt werden. Wir haben schon oft darüber diskutiert, dass diese Stellen auch ausgeschrieben werden könnten.

Wir halten diesen Gesetzentwurf für eine gute Grundlage, um die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter auch in Zukunft zu garantieren und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat auch in der Zukunft zu gewährleisten.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Streibl.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Herr Minister, zunächst möchte ich Ihnen ein Lob dafür aussprechen, dass Sie dieses Thema aufgegriffen haben. Die letzte Änderung dieses Gesetzes wurde am 11. Januar 1977 vorgenommen. Deshalb muss ich sagen: Es wurde Zeit, dass dieses Thema in Angriff genommen wird.

Ich möchte mich allerdings meinem Kollegen Schindler anschließen: Ein großer Wurf ist dieser Gesetzentwurf nicht. Wir hätten mehr erwarten können. Schön ist, dass hier der Entwurf eines Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes vorgelegt wurde. Staatsanwälte sind ein wichtiges Organ der Rechtspflege. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass auch die freie Advokatur, die Rechtsanwälte, ein sehr wichtiges Organ der Rechtspflege sind.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und des Abgeordneten Jürgen W. Heike (CSU))

Die Staatsanwälte haben aber eine grundsätzlich andere Aufgabe als die Richterschaft. Die Richterschaft ist auch wesentlich breiter aufgestellt; ich nenne nur die Strafjustiz und die Ziviljustiz. Deshalb ist es nicht schlüssig, dass die Staatsanwälte in diesen Gesetzentwurf aufgenommen wurden. Der alleinige Grund dafür könnte der

Umstand sein, dass in Bayern ein Laufbahnwechsel möglich ist. Das hätte eine gewisse Logik, die nachvollziehbar ist.

Herr Minister, Sie haben die Amtstracht angesprochen, die Robe der Richter, die eine Symbolik ausdrückt. Eigentlich sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass ein Richter neutral erscheint. Das müssen wir nicht unbedingt in ein Gesetz schreiben. Dadurch wird nämlich die Frage in den Raum gestellt, was denn für die Schöffen gelten soll. Dieser Gesetzentwurf gilt für die Berufsrichter, aber nicht für die Schöffen. Des Weiteren, wenn wir bei den Richtern anfangen, religiöse Symbole zu thematisieren, wird der Schritt nicht weit sein, dass auch das Kreuz im Gerichtssaal thematisiert wird, das nach meiner Meinung dort einen ganz spezifischen, wichtigen Platz hat. Wir sollten deshalb diese Diskussion gar nicht aufmachen. Mit diesem Gesetzentwurf haben Sie diese Diskussion aufgemacht; denn in der Folge kann argumentiert werden: Warum das Kreuz im Gerichtssaal, aber nicht das Kopftuch bei der Richterin? Sie müssen sehen, wie Sie hier argumentativ wieder herauskommen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Die Fortbildungen sind sehr wichtig. Deshalb ist es gut, dass sie in diesen Gesetzentwurf aufgenommen wurden. Die Richterschaft steht inzwischen nämlich einer sehr hochspezialisierten Fachanwaltschaft gegenüber, die sich häufig mit der Richterschaft auf Augenhöhe oder darüber hinaus unterhalten kann. Deshalb ist es wichtig, dass die Richterschaft Fortbildungen belegt. Allerdings sollte nicht nur eine Fortbildungspflicht normiert werden, sondern auch ein Fortbildungsanspruch.

Die Richterschaft muss einen Anspruch und ein Recht auf Fortbildung haben. Der Begriff Fortbildung darf dabei nicht nur fachliche Veranstaltungen umfassen, die sehr wichtig sind, sondern auch sozial-ethische Fortbildungen. Außerdem sind Fortbildungen im Hinblick auf die Sprachfähigkeit erforderlich. Die Bürgernähe der Justiz hängt sehr stark davon ab, wie wir mit den rechtsuchenden Bürgern sprechen. Juristen

haben leider sehr oft den Hang zu einer elitären Fachsprache, die in der Bürgerschaft nicht mehr verstanden wird.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Aufgabe der Organe der Rechtspflege, speziell der Richterschaft, ist es, ihre Sprache für die Bürger verständlich zu machen und sie wieder in die bürgerliche Sprache zu übersetzen. Eine Entscheidung kann nur dann angenommen werden, wenn sie auch verstanden wird. Deshalb muss auch dies Teil der Fortbildung sein.

Nun zu den Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten. Herr Kollege Schindler hat bereits ausgeführt, dass wir bezüglich der Neutralität der Justiz und der Richterschaft nicht so sehr auf das Kopftuch schauen müssen, sondern auf die Art und Weise, in der die Ämter von Richtern und Generalstaatsanwälten vergeben werden. Dadurch, dass Richterämter und die Ämter der Generalstaatsanwälte von der Staatskanzlei besetzt werden, ist bereits der böse Anschein erweckt, mit dem die Neutralität infrage gestellt werden könnte. Hier müsste angesetzt werden, weniger bei der Robe.

Nun zur IT-Ausstattung und zu den IT-Räten. Das sind wichtige Punkte. Ich habe Respekt davor, dass diese Punkte jetzt in den Gesetzentwurf aufgenommen wurden; denn die Digitalisierung, die elektronische Akte und der elektronische Rechtsverkehr werden die Zukunft in unserer Justiz sein. Dazu ist es erforderlich, das elektronische Equipment in den Gerichten und den Amtsstuben der Richter zur Verfügung zu stellen. Ein Richterrat allein reicht dafür nicht aus. Wir brauchen noch wesentlich mehr Anstrengungen, um den Schutz der Unabhängigkeit bei der Datenverarbeitung zu gewährleisten. Wir müssen wesentlich tiefer einsteigen, damit diese Unabhängigkeit auch künftig gewahrt bleibt.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Kollege, kommen Sie bitte zum Ende.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Hier können wir noch nachlegen. Dieses Gesetz ist ein Anfang. Wir sollten jedoch noch weitergehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Gote.

Ulrike Gote (GRÜNE): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Staatsminister, Sie haben diesen Gesetzentwurf als umfassende Neujustierung des Richter- und Staatsanwältegesetzes angekündigt. In der Begründung wird schon ausgeführt, dass einige Punkte, die sich über die Jahre chaotisch entwickelt haben, wieder auf die Füße gestellt werden. Ich muss Ihnen aber das sagen, was schon meine Kolleginnen und Kollegen vorher gesagt haben: Ihnen ist kein großer Wurf gelungen. Wir halten dieses Gesetz insgesamt nicht für zeitgemäß und auch nicht für zukunftsfähig. Ehrlich gesagt ist dieses Gesetz in weiten Teilen auch nicht notwendig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich sage Ihnen, welche Lösung zukunftsfähig wäre: Besser wäre es, die Zuständigkeiten für alle Gerichte in einem Ministerium zusammenzuführen. Dadurch, dass derzeit verschiedene Ministerien zuständig sind, entstehen immer wieder Schwierigkeiten. Die Art und Weise, in der Besetzungen vorgenommen werden, ist nicht gut für den Ruf der Justiz. Die Zuständigkeiten sind zersplittert. Daran ändern Sie aber nichts. Das wäre aber nötig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zeitgemäß wäre eine unabhängige und autonome Justiz sowie die Selbstverwaltung der Gerichte, wie sie das Bundesverfassungsgericht auf Bundesebene vormacht. Das wäre eine vorbildliche Sache. In diesem Punkt gibt es bei Ihnen null Fortschritt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es wäre ein erster Schritt, wenigstens vorzusehen, die Richterinnen und Richter an der Personalauswahl zu beteiligen. In diese Richtung sollten wir gehen. Das machen

andere Bundesländer auch. Auch da tun Sie nichts. Sie bleiben dabei, dass Präsidialstellen nicht ausgeschrieben werden. Deren Besetzung geschieht nahezu in Selbstherrlichkeit vom Ministerium. Das haben wir erst kürzlich in diesem Haus und im Ausschuss diskutiert. Bayern kann froh sein, dass es zu Deutschland gehört und Deutschland schon in der Europäischen Union ist. In Polen sollen die Richterinnen und Richter zukünftig von der Exekutive ernannt werden. Wenn ich mir anschau, wie die Europäische Union darauf reagiert, dann käme Bayern mit diesem Gesetz nicht einmal mehr in die EU. So sieht es aus. Daraus wird klar, dass das nicht zukunftsfähig und nicht zeitgemäß ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Überflüssig ist der Teil des Gesetzes, der sich auf die Kleiderordnung bezieht. Sie tun so, als müsste ein riesiges Problem gelöst werden, welches täglich in den bayerischen Gerichten auftritt. Das ist überhaupt nicht der Fall. Sie betreiben wieder einmal nur Symbolpolitik. Das wird schon daran deutlich, dass Sie und die Rednerin der CSU nicht über religiöse Symbole gesprochen haben, sondern nur über das Kopftuch. Hier haben Sie sich selbst entlarvt. Es geht Ihnen im Grunde nicht darum, die Neutralität zu stärken, wie der Kollege Streibl sagt, sondern darum, wieder einmal einen Punkt gegen Muslime zu setzen. Das ist überflüssig und nicht notwendig. Das ist alles andere als das, was angesagt wäre, wenn ich mir den gesellschaftlichen Zusammenhalt anschau. Sie müssen sich schon über die Konsequenzen des Gesetzes Gedanken machen. Das Gesetz könnte dazu führen, dass Menschen, die sich bestimmten Religionen wie dem Islam, dem Judentum oder dem Sikhismus zugehörig fühlen, nicht mehr in die Justiz gehen bzw. kein Richteramt mehr bekleiden wollen, da sie denken, dort ohnehin keine Chance zu haben. Ich erwarte in der Debatte eine Antwort von Ihnen. Diese Konsequenz wollen wir alle nicht. Wir wollen doch auch, dass unsere Justiz die Gesellschaft in ihrer ganzen Breite widerspiegelt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Darüber sollten Sie noch einmal nachdenken. Die Begründung zu diesem Punkt ist unglaublich ausführlich, sehr klug und differenziert. Das habe ich wohlwollend wahrgenommen. Dies zeigt jedoch auch, dass Sie sich bewusst sind, sich auf sehr, sehr dünnem Eis zu bewegen.

In diesem Zusammenhang müssen natürlich auch die Kreuze in den Gerichtssälen angesprochen werden. Diesen Punkt hat der Kollege Streibl schon angesprochen. Das werden wir sicherlich im Ausschuss und auch in der Zweiten Lesung ausführlicher tun müssen. Ich weise darauf hin, dass es zu Kreuzen im Gerichtssaal kein Gesetz gibt. In vielen bayerischen Gerichtssälen gibt es überhaupt kein Kreuz an der Wand. Das ist im Grunde eine Debatte, die symbolisch geführt wird. Insgesamt ist es gut, wenn unsere Justiz neutral ist und bleibt. Wenn wir gemeinsam einen Schritt weiter kämen, wäre das sicherlich gut. Aber mit diesem Gesetz kommen wir keinen Schritt weiter. Deshalb sehen wir das ganze Gesetz sehr kritisch.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Die Aussprache ist damit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und
Parlamentsfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/18836

für ein Bayerisches Richter- und Staatsanwalts-
gesetz

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexand- ra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/19172

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz
(Drs. 17/18836)

hier: Art. 6 - Fortbildung (Neufassung der Vor-
schrift)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexand- ra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/19173

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz
(Drs. 17/18836)

hier: Art. 12 - Ernennungen und Übertragun-
gen (Änderung von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 - Be-
setzung der Stellen der Präsidenten der Ge-
richtsbarkeiten und der Generalstaatsanwälte,
Generalstaatsanwältinnen)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexand- ra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/19174

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz
(Drs. 17/18836)

hier: Art. 28 - Mitbestimmung (Ergänzung des
Einleitungssatzes des Art. 28 Abs. 1)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexand- ra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/19175

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz
(Drs. 17/18836)

hier: Art. 45 - Aufgaben (Beteiligung des Prä-
sidentialrats bei der Abordnung eines Richters,
einer Richterin an ein Oberlandesgericht, den
Verwaltungsgerichtshof, das Landessozialge-
richt, ein Landesarbeitsgericht, den Bundesge-
richtshof, das Bundesverwaltungsgericht, das
Bundessozialgericht, das Bundesarbeitsge-
richt, den Bundesfinanzhof oder das Bundes-
verfassungsgericht)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexand- ra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/19176

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz
(Drs. 17/18836)

hier: Anrufung einer Einigungsstelle im Betei-
ligungsverfahren bei der Übertragung von
Richterämtern (Änderung Art. 46 und Einfü-
gung einer neuen Vorschrift Art. 47a - Ein-
igungsstelle)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexand- ra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/19177

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz
(Drs. 17/18836)

hier: Art. 50 - Innere Ordnung und Beteiligung
(Beteiligung des Landesstaatsanwaltsrats bei
der Abordnung eines Staatsanwalts, einer
Staatsanwältin an eine Generalstaatsanwalt-

schaft oder zum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/19178

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz (Drs. 17/18836)

hier: IT-Rat (Anrufung einer Einigungsstelle bei Meinungsverschiedenheiten im IT-Rat) (Änderung Art. 51 und Art. 51a neu - Einigungsstelle)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/19200

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz (Drs. 17/18836)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in Art. 45 Abs. 2 nach dem Wort „Richter“ die Wörter „oder die Richterin“ eingefügt werden.

Berichterstatterin zu 1: **Petra Guttenberger**
 Berichterstatter zu 2-8: **Franz Schindler**
 Berichterstatter zu 9: **Florian Streibl**
 Mitberichterstatter zu 1: **Franz Schindler**
 Mitberichterstatterin zu 2-9: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge federführend beraten und endberaten. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/19172, Drs. 17/19173, Drs. 17/19174, Drs. 17/19175, Drs. 17/19176, Drs. 17/19177, Drs. 17/19178 und Drs. 17/19200 in seiner 80. Sitzung am 30. November 2017 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 17/19175 wurde wie folgt behandelt:

- a) Hinsichtlich Nr. 1 Buchst. b) des Änderungsantrags Drs. 17/19175 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat Nr. 1 Buchst. b) seine Erledigung gefunden.

- b) Im Übrigen wurde hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19175 mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19178 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/19172, 17/19173, 17/19174, 17/19176, 17/19177 und 17/19200 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/19172, Drs. 17/19173, Drs. 17/19174, Drs. 17/19175, Drs. 17/19176, Drs. 17/19177, Drs. 17/19178 und Drs. 17/19200 in seiner 67. Sitzung am 23. Januar 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Der Änderungsantrag Drs. 17/19175 wurde wie folgt behandelt:

- a) Hinsichtlich Nr. 1 Buchst. b) des Änderungsantrags Drs. 17/19175 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat Nr. 1 Buchst. b) seine Erledigung gefunden.
- b) Im Übrigen wurde hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19175 mit folgendem Stimmergebnis:
- CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
- Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19178 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

- CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
- FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
- Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/19172, 17/19173, 17/19174, 17/19176, 17/19177 und 17/19200 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

- CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
- FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
- Ablehnung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/19172, Drs. 17/19173, Drs. 17/19174, Drs. 17/19175, Drs. 17/19176, Drs. 17/19177, Drs. 17/19178 und Drs. 17/19200 in seiner 81. Sitzung am 1. Februar 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

- CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
- FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

zu der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Art. 72 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „(BayRiG) in der am“ das Datum „31. März 2018“ eingefügt.
2. In Art. 72a wird nach den Wörtern „in der am“ das Datum „31. März 2018“ eingefügt.

3. Art. 73 Abs. 1 und Abs. 3 werden wie folgt gefasst:

- a) „(1) Verfahren, die bis zum 31. Dezember 2018 anhängig werden, werden von dem nach dem BayRiG in der am 31. März 2018 geltenden Fassung zuständigen Dienstgericht nach den Vorschriften des Vierten Abschnitts des BayRiG in der am 31. März 2018 geltenden Fassung in der jeweiligen Besetzung fortgeführt.“
- b) „(3) ¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Amtszeit der Mitglieder der Dienstgerichte nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayRiG in der am 31. März 2018 geltenden Fassung endet vorbehaltlich des Abs. 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2018. ²Für die laufende Amtszeit gelten die Vorschriften des Vierten Abschnitts des BayRiG in der am 31. März 2018 geltenden Fassung fort. ³Die Bestellung der richterlichen Mitglieder nach Art. 55 Abs. 1 Satz 1 und die Berufung der staatsanwaltlichen Mitglieder nach Art. 56 Abs. 1 Satz 1 erfolgen erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2019.“

4. Art. 73a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 12 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Abs. 13 und 14 werden die Abs. 12 und 13.

5. Art. 74 Abs. 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2018 in Kraft.

(2) Das Bayerische Richtergesetz (BayRiG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 301-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. März 2018 außer Kraft.

(3) Art. 72a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

(4) Art. 73 Abs. 3 und Art. 73a treten mit Ablauf des 1. April 2019 außer Kraft.“

Der Änderungsantrag Drs. 17/19175 wurde wie folgt behandelt:

- a) Hinsichtlich Nr. 1 Buchst. b) des Änderungsantrags Drs. 17/19175 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat Nr. 1 Buchst. b) seine Erledigung gefunden.

- b) Im Übrigen wurde hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19175 mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/19172, 17/19173, 17/19174, 17/19176, 17/19177, 17/19178 und 17/19200 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender

heben. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion, die FREIEN WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Kollege Muthmann (fraktionslos). Gegenstimmen, bitte! – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

Dann ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/18825 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Kolleginnen und Kollegen, ich gebe jetzt noch die Ergebnisse von drei namentlichen Abstimmungen bekannt: zunächst zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Aiwanger, Streibl, Hanisch und anderer und Fraktion (FREIE WÄHLER) betreffend "Bayerns drei Feuerweherschulen stärken – Die versprochenen Stellen endlich besetzen!" auf Drucksache 17/20581. Mit Ja haben 56 Abgeordnete gestimmt, mit Nein 77. Stimmenthaltungen gab es nicht. Damit ist der Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Ich gebe jetzt das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Antrag der Abgeordneten Annette Karl, Natascha Kohnen, Andreas Lotte und anderer (SPD) betreffend "Sonderprogramm Premiumoffensive Tou-

rismus für kleine Betriebe ab 5 Betten öffnen" auf Drucksache 17/18357 bekannt. Mit Ja haben 67 Abgeordnete gestimmt, mit Nein 83. Stimmenthaltungen gab es nicht. Damit ist der Antrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Als Letztes gebe ich das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Rinderspacher, Dr. Strohmayer, Müller und anderer und Fraktion (SPD) betreffend "Personalsituation in Frauenhäusern und Notrufe verbessern" auf Drucksache 17/20580 bekannt. Mit Ja haben 66 Abgeordnete gestimmt, mit Nein 81. Es gab eine Stimmenthaltung. Damit ist auch dieser Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Die Dringlichkeitsanträge auf den Drucksachen 17/20583 mit 17/20589 werden in die zuständigen federführenden Ausschüsse verwiesen.

Wir haben jetzt bald 19.00 Uhr. Die Zeit reicht nicht mehr, um einen weiteren Tagesordnungspunkt aufzurufen. Die jetzt noch auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkte werden auf die nächste Sitzung verschoben.

Ich schließe die Sitzung und wünsche Ihnen einen schönen Abend. Danke schön.

(Schluss: 18.46 Uhr)



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/18836, 17/20554

Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz (BayRiStAG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Anwendbarkeit von Vorschriften
- Art. 3 Richtereid
- Art. 4 Landespersonalausschuss in Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte
- Art. 5 Dienstliche Beurteilung
- Art. 6 Fortbildung
- Art. 7 Altersgrenze und Ruhestand
- Art. 8 Teilzeit
- Art. 9 Urlaub ohne Dienstbezüge
- Art. 10 Altersteilzeit
- Art. 11 Amtstracht, Neutralität
- Art. 12 Ernennungen und Übertragungen
- Art. 13 Teilnahme an Personalversammlungen

Teil 2

Besondere Fälle des Richterdienstes

- Art. 14 Professoren als Richter im Nebenamt
- Art. 15 Ehrenamtliche Richter
- Art. 16 Richter auf Zeit

Teil 3

Vertretungen der Richter und Staatsanwälte

Kapitel 1

Allgemeines

- Art. 17 Allgemeines

Kapitel 2

Allgemeine und soziale Angelegenheiten

Abschnitt 1

Richterräte

Unterabschnitt 1

Errichtung und Zusammensetzung

- Art. 18 Örtliche Richterräte
- Art. 19 Bezirksrichterräte
- Art. 20 Hauptrichterräte

Unterabschnitt 2

Amtszeit und Wahl

- Art. 21 Amtszeit
- Art. 22 Wahlgrundsätze
- Art. 23 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- Art. 24 Neuwahl
- Art. 25 Gesonderte Wahl bei den Hauptrichterräten

Unterabschnitt 3

Innere Ordnung

- Art. 26 Vorsitz, Beschlussfassung und Geschäftsordnung

Unterabschnitt 4

Beteiligung

- Art. 27 Zusammenarbeit und Zuständigkeit
- Art. 28 Mitbestimmung
- Art. 29 Mitwirkung
- Art. 30 Beteiligung bei Unfallverhütung und Arbeitsschutz
- Art. 31 Dienstvereinbarungen
- Art. 32 Verfahren der Beteiligung in gemeinsamen Angelegenheiten

<p>Unterabschnitt 5 Schweigepflicht und Rechtsweg</p>	<p>Teil 4 IT-Rat</p>
<p>Art. 33 Schweigepflicht Art. 34 Rechtsweg</p>	<p>Art. 51 IT-Rat</p>
<p>Abschnitt 2 Staatsanwaltsräte</p>	<p>Teil 5 Dienstgerichte</p>
<p>Art. 35 Errichtung und Zusammensetzung Art. 36 Amtszeit und Wahl Art. 37 Innere Ordnung, Beteiligung, Schweigepflicht und Rechtsweg</p>	<p>Kapitel 1 Bayerisches Dienstgericht und Bayerischer Dienstgerichtshof</p>
<p>Kapitel 3 Personalangelegenheiten</p>	<p>Abschnitt 1 Allgemeines</p>
<p>Abschnitt 1 Präsidialrat</p>	<p>Art. 52 Errichtung der Dienstgerichte Art. 53 Zuständigkeit der Dienstgerichte Art. 54 Mitglieder der Dienstgerichte Art. 55 Richterliche Mitglieder Art. 56 Staatsanwaltliche Mitglieder</p>
<p>Unterabschnitt 1 Errichtung und Zusammensetzung</p>	<p>Abschnitt 2 Besetzung</p>
<p>Art. 38 Errichtung Art. 39 Zusammensetzung</p>	<p>Art. 57 Besetzung der Dienstgerichte</p>
<p>Unterabschnitt 2 Amtszeit und Wahl</p>	<p>Kapitel 2 Disziplinarverfahren</p>
<p>Art. 40 Amtszeit und Wahlgrundsätze Art. 41 Wahlberechtigung und Wählbarkeit Art. 42 Anfechtung der Wahl und Ausscheiden von Mitgliedern Art. 43 Eintritt der Stellvertreter sowie Neuwahlen</p>	<p>Art. 58 Anwendung des Bayerischen Disziplinargesetzes Art. 59 Entscheidung der Dienstgerichte an Stelle der zuständigen Behörde Art. 60 Vorläufige Dienstenhebung und Einbehaltung von Gehalt Art. 61 Bekleidung mehrerer Ämter Art. 62 Richter auf Probe und kraft Auftrags</p>
<p>Unterabschnitt 3 Innere Ordnung, Beteiligung und Rechtsweg</p>	<p>Kapitel 3 Versetzungs- und Prüfungsverfahren</p>
<p>Art. 44 Amtsausübung und Beschlussfassung Art. 45 Aufgaben Art. 46 Beteiligungsverfahren bei der Übertragung von Richterämtern Art. 47 Beteiligungsverfahren in den sonstigen Fällen Art. 48 Rechtsweg</p>	<p>Art. 63 Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung Art. 64 Einleitung des Verfahrens Art. 65 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit Art. 66 Begrenzte Dienstfähigkeit Art. 67 Dienstunfähigkeit bei Bekleidung mehrerer Ämter Art. 68 Urteilsformel Art. 69 Aussetzung von Prüfungsverfahren Art. 70 Kostenentscheidung in Prüfungsverfahren</p>
<p>Abschnitt 2 Landesstaatsanwaltsrat</p>	
<p>Art. 49 Zusammensetzung Art. 50 Innere Ordnung und Beteiligung</p>	

Teil 6
Übergangs- und Schlussvorschriften

- Art. 71 Ausführung des Richterwahlgesetzes
 Art. 72 Übergangsregelungen zum Ruhestand
 Art. 72a Übergangsregelung zu den Vertretungen der Richter und Staatsanwälte
 Art. 73 Übergangsregelung zu den Dienstgerichten
 Art. 73a Änderung anderer Rechtsvorschriften
 Art. 74 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluierung

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Grundsatz

(1) ¹Den Richtern und Richterinnen ist die rechtsprechende Gewalt anvertraut, sie sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Staatsanwälte und Staatsanwältinnen garantieren als Beamte mit ihrer Verpflichtung zur Objektivität rechtsstaatliche Verfahrensabläufe im Strafverfahren.

(2) Dieses Gesetz gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Berufsrichter und Berufsrichterinnen im Dienst des Freistaates Bayern.

Art. 2
Anwendbarkeit von Vorschriften

(1) Für Richter und Richterinnen gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechend, soweit dieses Gesetz oder das Deutsche Richtergesetz (DRiG) nichts anderes bestimmen.

(2) Für die Rechtsstellung der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählten Richter und Richterinnen gelten Art. 16 Abs. 3, Art. 30 bis 32 und 34 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) entsprechend.

(3) ¹Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen für Richter und Richterinnen durch die obersten Landesbehörden wirken die Spitzenorganisationen der zuständigen Berufsverbände und Gewerkschaften (Spitzenorganisationen) in einer laufenden, umfassenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit. ²Über Vorschläge der Spitzenorganisationen, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung gefunden haben, ist auf deren Verlangen der Landtag zu unterrichten. ³Soweit allgemeine Vorschriften für Beamte und Beamtinnen Anwendung finden, gilt Art. 16 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) entsprechend.

Art. 3
Richtereid

¹Der Richter oder die Richterin hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Bayern und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

²Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Art. 4

Landespersonalausschuss in
Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte

(1) ¹In Angelegenheiten der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen besteht der Landespersonalausschuss aus folgenden ordentlichen Mitgliedern:

1. den Mitgliedern nach Art. 113 Abs. 3 Satz 2 BayBG,
2. einem weiteren Mitglied aus dem Staatsministerium der Justiz (Staatsministerium),
3. fünf Richtern oder Staatsanwälten, von denen drei auf Vorschlag der Spitzenorganisationen unter angemessener Berücksichtigung der einzelnen Zweige der Gerichtsbarkeit berufen werden.

²Es werden jeweils nach gleicher Zahl und nach gleichen Regeln stellvertretende Mitglieder berufen.

(2) ¹Zur Beschlussfähigkeit des Landespersonalausschusses bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich. ²Im Übrigen gelten die Art. 112 bis 120 BayBG entsprechend.

Art. 5
Dienstliche Beurteilung

(1) ¹Richter und Richterinnen auf Lebenszeit sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sind alle vier Jahre von dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten dienstlich zu beurteilen (periodische Beurteilung). ²Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen nicht mehr periodisch beurteilt werden. ³Sie kann bestimmen, dass Beurteilungen auch aus Anlass einer Versetzung oder Bewerbung erfolgen.

(2) ¹Beurteilt werden fachliche Leistung, Eignung und Befähigung. ²Die Beurteilung ist mit einer Bewertung abzuschließen. ³Soweit sich die Beurteilung auf eine Tätigkeit bezieht, die in richterlicher Unabhängigkeit wahrgenommen wurde, sind die sich aus § 26 Abs. 1 und 2 DRiG ergebenden Beschränkungen zu beachten.

(3) ¹Richter und Richterinnen auf Probe sind spätestens 18 Monate nach Beginn und unmittelbar vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen. ²Die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, dass die Beurteilung nur mit der Feststellung abzuschließen ist, ob der Richter oder die Richterin auf Probe für die Berufung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet bzw. noch nicht oder nicht geeignet ist.

(4) Richter und Richterinnen kraft Auftrags sind spätestens vor der Ernennung auf Lebenszeit zu beurteilen.

(5) ¹Die zuständigen Staatsministerien können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für die Beurteilung der Richter und Richterinnen ihres Geschäftsbereichs sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen eigene Richtlinien erlassen, die weitere Abweichungen von den Vorschriften des Teils 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) enthalten können. ²Dabei ist die Einheitlichkeit des Beurteilungssystems zu wahren und auf die Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu achten.

Art. 6

Fortbildung

¹Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälte und Landesanwältinnen sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten fortzubilden. ²Die dienstliche Fortbildung, einschließlich der Bedeutung der ethischen und sozialen Grundlagen des Rechts für die berufliche Praxis, wird von den Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde gefördert.

Art. 7

Altersgrenze und Ruhestand

(1) ¹Richter und Richterinnen auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. ²Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(2) Ein Richter oder eine Richterin auf Lebenszeit ist auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn er oder sie

1. das 64. Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist und mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 8

Teilzeit

(1) ¹Auf Antrag ist Teilzeit mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu gewähren, wenn der Richter oder die Richterin

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. einen nach einem ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. ²Der Antrag ist nur zu genehmigen, wenn der Richter oder die Richterin zustimmt, mit Beginn, bei Beendigung oder bei Änderung des Umfangs der Teilzeit auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs verwendet zu werden. ³Während der Teilzeit nach Satz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Teilzeit nicht zuwiderlaufen.

(2) ¹Auf Antrag ist Teilzeit mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu gewähren, wenn

1. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
2. der Richter oder die Richterin zustimmt, mit Beginn, bei Beendigung oder bei Änderung des Umfangs der Teilzeit auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs verwendet zu werden,
3. der Richter oder die Richterin sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Richterverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach Art. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit den Art. 81 ff. BayBG die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.

²Ausnahmen von der Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 3 sind nur zulässig, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist. ³Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. ⁴Wird langfristig Urlaub nach einer anderen Vorschrift als Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bewilligt, so verlängert sich der Bewilligungszeitraum nach Satz 1 um die Dauer der Beurlaubung. ⁵In diesem Fall ist auf Antrag die Teilzeit zu widerrufen.

(3) ¹In besonderen Härtefällen soll auf Antrag eine Änderung des Umfangs oder die vorzeitige Beendigung der Teilzeit zugelassen werden, wenn die Fortsetzung der Teilzeit im bisherigen Umfang nicht zumutbar ist. ²Anträge auf Verlängerung der Teilzeit, ihre vorzeitige Beendigung oder eine Änderung ihres Umfangs sollen mindestens sechs Monate vorher gestellt werden.

(4) ¹Wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ist auf Antrag Teilzeit nach Abs. 2 in der Weise zu bewilligen, dass nach einer im Voraus festgelegten Abfolge auf die Phase einer vollen dienstlichen Inanspruchnahme Phasen einer vollen oder teilweisen Freistellung vom regelmäßigen Dienst

folgen. ²Der gesamte Bewilligungszeitraum darf zwei Jahre nicht unter- und zehn Jahre nicht überschreiten. ³Treten während des Bewilligungszeitraums Umstände ein, die die vorgesehene Abwicklung der vollen oder teilweisen Freistellung unmöglich machen, gilt für den Widerruf Art. 88 Abs. 5 BayBG entsprechend.

Art. 9

Urlaub ohne Dienstbezüge

(1) ¹Unter entsprechender Anwendung des Art. 8 Abs. 1 ist auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren. ²Für Leistungen der Krankheitsfürsorge gilt Art. 89 Abs. 4 BayBG entsprechend.

(2) ¹Einem Richter oder einer Richterin auf Lebenszeit ist auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge

1. von mindestens einem Jahr und höchstens sechs Jahren oder
2. nach Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestands

zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, der Richter oder die Richterin einer Verwendung auch in einem anderen Richteramt zustimmt und auf Grund außergewöhnlichen Bewerberüberhangs ein dringendes öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Personen im öffentlichen Dienst zu beschäftigen. ²Für Nebentätigkeiten gilt Art. 90 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BayBG entsprechend.

(3) ¹In besonderen Härtefällen kann auf Antrag eine Rückkehr aus dem Urlaub zugelassen werden, wenn seine Fortsetzung nicht zumutbar ist. ²Für Anträge auf Verlängerung oder Beendigung des Urlaubs gilt Art. 8 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Art. 10

Altersteilzeit

(1) ¹Einem Richter oder einer Richterin auf Lebenszeit, der oder die das 60. Lebensjahr vollendet hat, ist auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Altersteilzeit als Dienstermäßigung mit 60 % des in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraums durchschnittlich geleisteten Dienstes, höchstens jedoch mit 60 % des in den letzten zwei Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraums durchschnittlich geleisteten Dienstes zu gewähren, wenn

1. der Antragsteller oder die Antragstellerin in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war und
2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

²Der gesamte Bewilligungszeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten. ³Bei Schwerbehinderten im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX tritt an die Stelle des 60. das 58. Lebensjahr.

(2) Altersteilzeit kann in der Weise gewährt werden, dass

1. während des gesamten Bewilligungszeitraums der Dienst in gleichbleibendem Umfang geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
2. Zeiten voller dienstlicher Inanspruchnahme während 60 % des Bewilligungszeitraums (Ansparphase) eine volle Freistellung vom Dienst für dessen restliche Dauer folgt (Blockmodell).

(3) Abweichend von Abs. 2 kann Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes nur in der Weise gewährt werden, dass die Zeiten der Freistellung vom Dienst in der Weise zusammengefasst werden, dass in der Ansparphase Dienst mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes geleistet wird (modifiziertes Blockmodell).

(4) Art. 91 Abs. 2 Satz 3 bis 5 BayBG sowie Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Leiter und Leiterinnen von Gerichten, die mindestens in der Besoldungsgruppe R 3 eingestuft sind.

Art. 11

Amtstracht, Neutralität

(1) Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälte und Landesanwältinnen tragen Amtstracht nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde.

(2) ¹Richter und Richterinnen dürfen in Verhandlungen sowie bei allen Amtshandlungen mit Außenkontakt keine sichtbaren religiös oder weltanschaulich geprägten Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung an Recht und Gesetz hervorrufen können. ²Satz 1 gilt für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälte und Landesanwältinnen entsprechend. ³Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

Art. 12

Ernennungen und Übertragungen

(1) ¹Für die Ernennung der Präsidenten und Präsidentinnen der Oberlandesgerichte, des Verwaltungsgerichtshofs, des Landessozialgerichts, der Landesarbeitsgerichte und der Finanzgerichte sowie der Generalstaatsanwälte und Generalstaatsanwältinnen ist die Staatsregierung zuständig. ²Die anderen Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ernennt die oberste Dienstbehörde; sie kann die Ausübung dieser Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige Übertragungen der dort genannten Ämter, soweit nichts Besonderes bestimmt ist.

(2) ¹Freie Planstellen für Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sind auf Grund einer Ausschreibung zu besetzen. ²Ausgenommen sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen sowie die Stellen im Eingangsamt.

(3) ¹Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in § 17 DRiG vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. ²Fehlen nur die Zusätze „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“ oder „auf Probe“, so hat der Richter oder die Richterin die Rechtsstellung eines Richters oder einer Richterin auf Probe. ³Fehlt bei der Ernennung eines Beamten oder einer Beamtin auf Lebenszeit zum Richter oder zur Richterin der Zusatz „kraft Auftrags“, so hat der Richter oder die Richterin die Rechtsstellung eines Richters oder einer Richterin kraft Auftrags. ⁴Fehlen diese Zusätze bei der Umwandlung eines Richterverhältnisses anderer Art nach § 17 Abs. 4 DRiG, besteht die bisherige Rechtsstellung fort. ⁵Fehlt bei der Begründung eines Richterverhältnisses auf Zeit die Zeitdauer der Berufung in der Urkunde, gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Das Staatsministerium kann dem aufsichtführenden Richter oder der aufsichtführenden Richterin des Amtsgerichts die Aufgaben des Leiters oder der Leiterin einer Jugendarrestanstalt übertragen.

Art. 13

Teilnahme an Personalversammlungen

¹Werden in Personalversammlungen Angelegenheiten behandelt, die sowohl Richter und Richterinnen als auch Beschäftigte betreffen, können die Richter und Richterinnen mit den gleichen Rechten wie die Beschäftigten teilnehmen. ²Satz 1 gilt für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen entsprechend.

Teil 2

Besondere Fälle des Richterdienstes

Art. 14

Professoren als Richter im Nebenamt

¹Beamtete Professoren und Professorinnen des Rechts können unbeschadet ihres wissenschaftlichen Hauptamtes nebenamtlich zum Richter oder zur Richterin auf Lebenszeit ernannt werden, wenn sie die für das Richteramt nötigen Voraussetzungen erfüllen. ²In diesem Falle gelten getrennt für das Haupt- und das Nebenamt die für das jeweilige Amt einschlägigen Vorschriften.

Art. 15

Ehrenamtliche Richter

¹Ehrenamtliche Richter und Richterinnen können über ihre Bestellung eine Urkunde ausgehändigt erhalten. ²Eid oder Gelöbnis der ehrenamtlichen Richter

und Richterinnen werden mit einer Verpflichtung auch auf die Verfassung des Freistaates Bayern geleistet. ³Für ehrenamtliche Richter und Richterinnen der Kammern für Handelssachen gilt Art. 11 entsprechend; für die übrigen ehrenamtlichen Richter und Richterinnen gilt Art. 11 Abs. 2 entsprechend.

Art. 16

Richter auf Zeit

(1) Für Richter und Richterinnen auf Zeit gelten die Vorschriften für Richter und Richterinnen auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Richter und Richterinnen auf Zeit treten in den Ruhestand mit

1. Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Richter- oder Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben, es sei denn, sie werden erneut in dasselbe Richteramt für eine weitere Amtszeit berufen oder lehnen entgegen Art. 123 Abs. 3 Satz 1 BayBG die Weiterführung des Richteramts ab,
2. dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze für Richter und Richterinnen erreichen, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Richter- oder Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Richter oder zur Richterin auf Zeit ernannt worden waren.

²Für die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit gilt Art. 123 Abs. 2 Satz 1 BayBG entsprechend. ³Das Verfahren richtet sich nach Art. 65.

(3) Für die Beendigung des Dienstverhältnisses gilt Art. 122 Abs. 2 und 4 BayBG entsprechend.

Teil 3

Vertretungen der Richter und Staatsanwälte

Kapitel 1

Allgemeines

Art. 17

Allgemeines

(1) Für die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen werden errichtet:

1. in jedem Gerichtszweig örtliche Richterräte sowie als Stufenvertretungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit Bezirksrichterräte sowie in jedem Gerichtszweig Hauptrichterräte (Richterräte) und

2. örtliche Staatsanwaltsräte sowie als Stufenvertretungen Bezirksstaatsanwaltsräte und ein Hauptstaatsanwaltsrat (Staatsanwaltsräte).

(2) ¹Für die Beteiligung an Personalangelegenheiten der Richter und Richterinnen werden in jedem Gerichtszweig Präsidialräte errichtet. ²In Personalangelegenheiten der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen hat der Hauptstaatsanwaltsrat zugleich die Aufgaben des Präsidialrats (Landesstaatsanwaltsrat).

(3) Die Haupttrichterräte, der Hauptstaatsanwaltsrat, die Präsidialräte und der Landesstaatsanwaltsrat können zum Zwecke der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zusammenarbeiten.

(4) ¹Auf die Richter- und Staatsanwaltsräte sind die Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) sowie der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt. ²Satz 1 gilt in Bezug auf die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz auch für den Präsidialrat.

(5) Richter und Richterinnen auf Probe, die ausschließlich im staatsanwaltschaftlichen Dienst verwendet werden, gelten innerhalb des Teils 3 als Staatsanwälte und Staatsanwältinnen.

Kapitel 2

Allgemeine und soziale Angelegenheiten

Abschnitt 1

Richterräte

Unterabschnitt 1

Errichtung und Zusammensetzung

Art. 18

Örtliche Richterräte

¹Ein örtlicher Richterrat wird bei allen Gerichten errichtet. ²Er besteht bei Gerichten mit

1. 3 bis 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied,
2. 21 bis 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
3. 51 bis 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
4. mehr als 150 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern.

Art. 19

Bezirksrichterräte

(1) ¹Die Bezirksrichterräte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind bei den Oberlandesgerichten errichtet. ²Der Bezirksrichterrat beim Oberlandesgericht München besteht aus sieben, die Bezirksrichterräte

bei den Oberlandesgerichten Nürnberg und Bamberg bestehen aus je fünf Mitgliedern.

(2) ¹Die Bezirksrichterräte in der Arbeitsgerichtsbarkeit sind bei den Landesarbeitsgerichten errichtet. ²Sie bestehen aus je drei Mitgliedern.

Art. 20

Haupttrichterräte

(1) ¹Der Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist beim Staatsministerium errichtet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München und je zwei Mitgliedern aus den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg und Bamberg.

(2) ¹Der Haupttrichterrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist beim Verwaltungsgerichtshof errichtet. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern.

(3) ¹Der Haupttrichterrat der Sozialgerichtsbarkeit ist beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration errichtet. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern.

(4) ¹Der Haupttrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit ist beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration errichtet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern aus dem Landesarbeitsgerichtsbezirk München und zwei Mitgliedern aus dem Landesarbeitsgerichtsbezirk Nürnberg.

(5) ¹Der Haupttrichterrat für die Finanzgerichtsbarkeit ist beim Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat errichtet. ²Er besteht aus zwei Mitgliedern vom Finanzgericht München und einem Mitglied vom Finanzgericht Nürnberg.

Unterabschnitt 2

Amtszeit und Wahl

Art. 21

Amtszeit

(1) ¹Die allgemeinen Richterratswahlen finden alle fünf Jahre statt. ²Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Richterrat besteht, mit Ablauf dessen Amtszeit.

(2) ¹Die regelmäßige Amtszeit der Richterräte endet mit Ablauf des 31. März des Jahres, in dem die allgemeinen Richterratswahlen stattfinden. ²Zum gleichen Zeitpunkt endet auch die Amtszeit der Richterräte, die während der regelmäßigen Amtszeit neu gewählt wurden. ³Art. 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Richterräte führen die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit weiter, bis die neue Vertretung gewählt ist, längstens jedoch drei Monate.

Art. 22**Wahlgrundsätze**

(1) ¹Die Mitglieder der Richterräte werden in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. ²Die Wahlen der örtlichen Richterräte und der Stufenvertretungen sollen gleichzeitig durchgeführt werden.

(2) ¹Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. ²Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Personenwahl statt. ³Bei Gerichten, deren Richterrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(3) ¹Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Richterratsmitglieder zu wählen sind. ²Findet Verhältniswahl statt, so kann die Stimme nur Bewerbern und Bewerberinnen gegeben werden, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. ³Durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags kann dieser unverändert angenommen werden. ⁴Innerhalb der Gesamtzahl der zulässigen Stimmen können einem Bewerber oder einer Bewerberin bis zu drei Stimmen gegeben werden.

(4) ¹Zur Wahl der Richterräte können die Wahlberechtigten und die in dem Gericht vertretenen Berufsverbände Wahlvorschläge einreichen. ²Für Richterräte mit bis zu 20 Wahlberechtigten kann jeder Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag unterbreiten. ³Im Übrigen müssen die Wahlvorschläge von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterzeichnet sein. ⁴Für die örtlichen Richterräte genügt in jedem Fall die Unterzeichnung durch zehn, für die Stufenvertretungen durch 50 Wahlberechtigte.

(5) Der Wahlvorstand besteht bei Gerichten mit weniger als zehn Wahlberechtigten aus einem, bei den übrigen Gerichten aus drei Wahlberechtigten.

Art. 23**Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) ¹Wahlberechtigt sind für

1. die örtlichen Richterräte und Bezirksrichterräte alle Richter und Richterinnen, die am Wahltag dem Gericht oder einem Gericht des Bezirks, bei dem der Richterrat errichtet wird,
2. die Hauptrichterräte alle Richter und Richterinnen, die am Wahltag dem Gerichtszweig, in dem der Hauptrichterrat errichtet wird,

angehören. ²Richter und Richterinnen, die am Wahltag für eine längere Zeit als sechs Monate unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt. ³Gleiches gilt mit Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit.

(2) ¹Wählbar sind alle wahlberechtigten Richter und Richterinnen, deren Angehörigkeit im Sinne von Abs. 1 Satz 1 am Wahltag seit sechs Monaten besteht. ²Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen sowie deren ständige Vertreter sind nicht wählbar. ³Für die örtlichen Richterräte ist darüber hinaus der dienstaufsichtführende Richter oder die dienstauf-

sichtführende Richterin sowie dessen oder deren ständiger Vertreter nicht wählbar.

(3) ¹Abgeordnete Richter und Richterinnen bleiben für den örtlichen Richterrat bei dem bisherigen Gericht wahlberechtigt, verlieren jedoch ihre Wählbarkeit, sobald die Dauer der Abordnung sechs Monate überschreitet. ²Richter und Richterinnen, die mehrere Richterämter innehaben, sind wahlberechtigt und wählbar für den örtlichen Richterrat bei dem Gericht, bei dem sie ihre Planstelle haben; sind sie länger als sechs Monate ausschließlich bei einem anderen Gericht beschäftigt, sind sie ab diesem Zeitpunkt für den örtlichen Richterrat bei diesem Gericht wahlberechtigt und wählbar. ³Für Richter und Richterinnen, die mehrere Richterämter in verschiedenen Bezirken oder Gerichtszweigen innehaben oder an eine andere Stelle als ein Gericht ihres Bezirks oder Gerichtszweigs abgeordnet sind, gelten die Sätze 1 und 2 für die Stufenvertretungen entsprechend.

Art. 24**Neuwahl**

(1) Der Richterrat ist neu zu wählen, wenn

1. die Zahl seiner Mitglieder nach dem Eintritt sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
2. er mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
3. er durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst wird.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 führt der Richterrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Richterrats weiter.

(3) Hat die Amtszeit des Richterrats zum Zeitpunkt des Ablaufs der regelmäßigen Amtszeit der Richterräte noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Richterrat erst bei den übernächsten allgemeinen Richterratswahlen neu zu wählen.

Art. 25**Gesonderte Wahl bei den Hauptrichterräten**

Die Richter und Richterinnen der jeweiligen Oberlandes-, Landesarbeits- und Finanzgerichtsbezirke wählen die Mitglieder aus ihrem jeweiligen Bezirk für den Hauptrichterrat gesondert.

Unterabschnitt 3**Innere Ordnung****Art. 26****Vorsitz, Beschlussfassung und Geschäftsordnung**

(1) Besteht der Richterrat aus mehreren Mitgliedern, so wählen sie aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Richterrat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse.

(3) ¹Die Beschlüsse des Richterrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder im schriftlichen Verfahren der abstimmenden Mitglieder gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag oder eine Maßnahme abgelehnt. ³Der Richterrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ⁴Der Vorsitzende kann im schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen lassen, wenn kein Mitglied widerspricht; sämtliche Mitglieder müssen Gelegenheit zur Abstimmung erhalten.

(4) Der Richterrat regelt im Übrigen die Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

Unterabschnitt 4 Beteiligung

Art. 27

Zusammenarbeit und Zuständigkeiten

(1) ¹Richterräte arbeiten ebenso wie die Berufsverbände im Rahmen der Gesetze vertrauensvoll zum Wohl der Richter und Richterinnen und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben mit den Dienststellen zusammen. ²Dienststelle und Richterräte haben dafür zu sorgen, dass alle in der Dienststelle tätigen Richter und Richterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden und jede unterschiedliche Behandlung auf Grund Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischer oder berufsverbandlicher Betätigung oder Einstellung oder wegen des Geschlechts unterbleibt.

(2) ¹In Angelegenheiten der Richter und Richterinnen ist zu beteiligen, wenn

1. der Leiter eines Gerichts entscheidet und kein Fall nach Nr. 2 oder 3 vorliegt, der bei diesem Gericht gebildete örtliche Richterrat; wenn der Präsident eines Gerichts als Dienstvorgesetzter eines Richters entscheidet, der nicht seinem Gericht angehört, ist der örtliche Richterrat zu beteiligen, zu dem der betroffene Richter nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 im Zeitpunkt der Entscheidung wahlberechtigt ist;
2. der Präsident eines Oberlandesgerichts oder eines Landesarbeitsgerichts entscheidet, der dort gebildete Bezirksrichterrat, es sei denn, der Präsident entscheidet in der Eigenschaft als Leiter der Dienststelle oder als unmittelbarer Dienstvorgesetzter;
3. die oberste Dienstbehörde oder der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs oder des Landessozialgerichts entscheidet, der jeweilige Hauptrichterrat, es sei denn, der Präsident entscheidet in der Eigenschaft als Leiter der Dienststelle oder als unmittelbarer Dienstvorgesetzter.

²Art. 80 Abs. 4 Satz 1 und 2, Abs. 6 und 7 BayPVG gilt entsprechend.

(3) ¹Wenn kein örtlicher Richterrat errichtet wurde, werden die Zuständigkeiten nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 vom Bezirksrichterrat, in dessen Bezirk das Gericht liegt, wahrgenommen. ²Ist auch kein Bezirksrichterrat errichtet, werden die Zuständigkeiten vom Hauptrichterrat wahrgenommen.

(4) Art. 67 Abs. 1 Satz 1 BayPVG gilt mit der Maßgabe, dass der Leiter oder die Leiterin des Gerichts und die örtlichen Richterräte mindestens alle drei Monate zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten.

(5) In allgemeinen und sozialen Angelegenheiten, die sowohl Richter und Richterinnen als auch andere Beschäftigte des Gerichts betreffen (gemeinsame Angelegenheiten), wird der Richterrat gemeinsam mit der Personalvertretung beteiligt.

Art. 28

Mitbestimmung

(1) Der Richterrat hat vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen mitzubestimmen bei

1. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge,
2. Aufstellung des Urlaubsplans,
3. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
4. Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten,
5. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
6. Festlegung von Grundsätzen über die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswesens,
7. Inhalt von Personalfragebögen,
8. Beurteilungsrichtlinien,
9. Einführung, Anwendung und erheblicher Änderung
 - a) technischer Einrichtungen, die zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Richter und Richterinnen objektiv geeignet sind,
 - b) von automatisierten Verfahren zur Personalverwaltung;

Art. 75a Abs. 2 BayPVG gilt entsprechend.

(2) ¹Auf Antrag des Richters oder der Richterin bestimmt der Richterrat, auf Verlangen des Richters oder der Richterin nur sein Vorsitzender, bei folgenden Angelegenheiten mit:

1. Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
2. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Richter oder Richterinnen; diese sind von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen,
3. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
4. Anordnungen, die die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 findet Art. 75 Abs. 2 BayPVG entsprechende Anwendung.

Art. 29

Mitwirkung

Richterräte wirken bei folgenden Angelegenheiten mit:

1. Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Richter und Richterinnen ihres Geschäftsbereichs,
2. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Richter und Richterinnen,
3. allgemeinen Fragen der Fortbildung,
4. Bestellung und Abberufung von Beauftragten nach § 98 SGB IX, von Gleichstellungsbeauftragten sowie Ansprechpartnern,
5. Maßnahmen zur Förderung der Familienfreundlichkeit der Arbeitsbedingungen,
6. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
7. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs,
8. Gestaltung der Arbeitsplätze,
9. Auflösung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
10. Aufstellung von Grundsätzen für die Personalbedarfsberechnung,
11. Erteilung eines Verweises; Art. 76 Abs. 1 Satz 3 und 5 BayPVG gilt entsprechend,
12. Versagung der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand; Art. 76 Abs. 1 Satz 3 BayPVG gilt entsprechend.

Art. 30

Beteiligung bei Unfallverhütung und Arbeitsschutz

Für die Beteiligung bei Unfallverhütung und Arbeitsschutz gilt Art. 79 BayPVG entsprechend.

Art. 31

Dienstvereinbarungen

¹Dienstvereinbarungen sind, soweit eine gesetzliche Regelung nicht besteht, in den Fällen der Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Nr. 5 bis 8 zulässig. ²Art. 73 Abs. 2 bis 4 BayPVG gilt entsprechend.

Art. 32

Verfahren der Beteiligung in gemeinsamen Angelegenheiten

(1) ¹In gemeinsamen Angelegenheiten beteiligt die zur Entscheidung befugte Dienststelle den bei ihr gebildeten Personalrat; sie informiert den bei dem Gericht gebildeten örtlichen Richterrat vom Vorliegen der gemeinsamen Angelegenheiten. ²Der Richterrat entsendet für die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten ein Mitglied in einen Personalrat, der nicht mehr als drei Mitglieder hat, im Übrigen zwei Mitglieder. ³Besteht bei der Dienststelle kein Personalrat, so ist in gemeinsamen Angelegenheiten der bei dem Gericht gebildete örtliche Richterrat zu beteiligen.

(2) ¹In gemeinsamen Angelegenheiten, in denen die übergeordnete Dienststelle zur Entscheidung befugt ist, ist die Stufenvertretung der Beschäftigten nach Art. 80 Abs. 2 BayPVG zu beteiligen; Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ²Der auf dieser Stufe zuständige Haupt- oder Bezirksrichterrat entsendet zwei Mitglieder in diese Stufenvertretungen.

(3) In den Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration entsendet, wenn gemeinsame Angelegenheiten der Richter und Richterinnen beider Gerichtszweige berührt werden, der Hauptrichterrat der Sozialgerichtsbarkeit zwei Mitglieder und der Hauptrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit ein Mitglied.

(4) ¹Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³Beschlussfähigkeit besteht nur, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Personalrats oder der Stufenvertretung sowie der vom Richterrat entsandten Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig. ⁴Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder ein Mitglied des Personalrats oder der Stufenvertretung. ⁵Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in der Geschäftsordnung getroffen werden, über die der Personalrat oder die Stufenvertretung unter Beteiligung der vom Richterrat entsandten Mitglieder beschließt.

(5) Art. 39 BayPVG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Antragsrecht auch jedem in den Personalrat oder in die Stufenvertretung entsandten Mitglied des Richterrats zukommt.

(6) ¹Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob in einer Angelegenheit Personalrat oder Stufenvertretung und Richterrat zu beteiligen sind, so können der Leiter oder die Leiterin der Dienststelle, der Personalrat oder die Stufenvertretung und der Richterrat eine Entscheidung der übergeordneten Dienstbehörde beantragen, bei der eine Stufenvertretung für Beschäftigte besteht. ²Diese entscheidet nach Verhandlungen mit den Stufenvertretungen der Beschäftigten sowie der Richter und Richterinnen; im Übrigen gilt Art. 72 Abs. 5 und 6 BayPVG entsprechend.

(7) In gemeinsamen Angelegenheiten muss sich unter den Beisitzern der Einigungsstelle, die gemäß Art. 71 Abs. 1 BayPVG von der Personalvertretung bestellt werden, mindestens ein Richter oder eine Richterin befinden.

Unterabschnitt 5 Schweigepflicht und Rechtsweg

Art. 33

Schweigepflicht

¹Für die Schweigepflicht der Mitglieder des Richterrats gilt Art. 10 BayPVG mit der Maßgabe entsprechend, dass diese in gemeinsamen Angelegenheiten auch gegenüber Mitgliedern des Personalrats entfällt. ²Art. 17 Abs. 3 bleibt unberührt.

Art. 34

Rechtsweg

¹Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richterräte ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. ²Nur bei Rechtsstreitigkeiten aus einer gemeinsamen Beteiligung von Richter- und Personalrat finden die für Personalvertretungsangelegenheiten geltenden spezielleren Vorschriften Anwendung.

Abschnitt 2 Staatsanwaltsräte

Art. 35

Errichtung und Zusammensetzung

(1) ¹Ein örtlicher Staatsanwaltsrat wird errichtet bei allen Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften. ²Bei bis zu 20 Wahlberechtigten besteht er aus einem Mitglied, im Übrigen aus drei Mitgliedern.

(2) ¹Die Bezirksstaatsanwaltsräte sind bei den Generalstaatsanwaltschaften errichtet. ²Der Bezirksstaatsanwaltsrat besteht bei der Generalstaatsanwaltschaft München aus fünf, bei den Generalstaatsanwaltschaften Nürnberg und Bamberg aus je drei Mitgliedern.

(3) ¹Der Hauptstaatsanwaltsrat ist beim Staatsministerium errichtet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern aus dem Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft München und je einem Mitglied aus den Bezirken der Generalstaatsanwaltschaften Nürnberg und Bamberg.

Art. 36

Amtszeit und Wahl

(1) Art. 21 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Amtszeit der Staatsanwaltsräte jeweils mit Ablauf des 30. April endet.

(2) Für die Wahl der örtlichen Staatsanwaltsräte gelten die Art. 22, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie Art. 24 entsprechend.

(3) Für die Wahl der Bezirksstaatsanwaltsräte gelten Art. 22 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 bis 5, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 3 Alternative 2 und Art. 24 entsprechend.

(4) ¹Für die Wahl des Hauptstaatsanwaltsrats gelten Art. 22 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 bis 5, Art. 25, 40 Abs. 3, Art. 41 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 2 sowie Art. 42 entsprechend. ²Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Hauptstaatsanwaltsrat aus und ist ein Ersatzmitglied nicht mehr vorhanden, so sind für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger sowie neue Ersatzmitglieder zu wählen. ³Diese Wahl nimmt der Bezirksstaatsanwaltsrat des Bezirks vor, aus dem der Nachfolger zu wählen ist. ⁴Im Übrigen gilt Art. 43 Satz 4 bis 7 entsprechend.

Art. 37

Innere Ordnung, Beteiligung, Schweigepflicht und Rechtsweg

(1) Für die Staatsanwaltsräte gelten die Art. 26 bis 31 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1, 2 und 4 bis 6, Art. 33 und 34 entsprechend.

(2) Für Rechtsstreitigkeiten in den Fällen des Art. 42 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 Satz 1 ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

Kapitel 3

Personalangelegenheiten

Abschnitt 1

Präsidialrat

Unterabschnitt 1

Errichtung und Zusammensetzung

Art. 38

Errichtung

Ein Präsidialrat wird errichtet für die Gerichte der

1. ordentlichen Gerichtsbarkeit bei dem Gericht, dessen Präsident oder Präsidentin dem Präsidialrat vorsitzt,
2. Verwaltungsgerichtsbarkeit beim Verwaltungsgerichtshof,
3. Sozialgerichtsbarkeit beim Landessozialgericht,
4. Arbeitsgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit bei der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde.

Art. 39

Zusammensetzung

(1) ¹Der Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin eines Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit als vorsitzendem Mitglied sowie
2. sechs von den Richtern und Richterinnen der ordentlichen Gerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern, von denen drei im Oberlandesgerichtsbezirk München, zwei im Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg und eines im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg ihre Planstelle haben müssen.

²Unmittelbar nach der Wahl wählen die gewählten Mitglieder in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden nach Satz 1 Nr. 1. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁴Wer bereits gewähltes Mitglied des Präsidialrats oder Ersatzmitglied ist, ist nicht wählbar. ⁵Nach Ablauf der Amtszeit des Präsidialrats führt der Vorsitzende dieses Präsidialrats die Geschäfte des Vorsitzenden des neuen Präsidialrats weiter, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist. ⁶Bei Verlust der Wählbarkeit oder Ausscheiden aus sonstigem Grund, wird der Vorsitzende für den Rest der Amtszeit des Präsidialrats neu gewählt.

(2) Der Präsidialrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs als vorsitzendem Mitglied und
2. vier von den Richtern und Richterinnen der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern.

(3) Der Präsidialrat der Sozialgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landessozialgerichts als vorsitzendem Mitglied und
2. vier von den Richtern und Richterinnen der Sozialgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern.

(4) Der Präsidialrat der Arbeitsgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts, dessen Bezirk der betroffene Richter oder die betroffene Richterin angehört, in den Fällen des Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts, in dessen Bezirk dem Richter oder

der Richterin das Richteramt übertragen werden soll, als vorsitzendem Mitglied und

2. vier von den Richtern und Richterinnen der Arbeitsgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern, von denen je zwei in den Landesarbeitsgerichtsbezirken München und Nürnberg Richter oder Richterin sein müssen.

(5) Der Präsidialrat der Finanzgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Finanzgerichts, dem der betroffene Richter oder die betroffene Richterin angehört, in den Fällen des Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dem Präsidenten oder der Präsidentin des Finanzgerichts, bei dem dem Richter oder der Richterin das Richteramt übertragen werden soll, als vorsitzendem Mitglied und
2. vier von den Richtern und Richterinnen der Finanzgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern, von denen zwei bei dem Finanzgericht München und zwei bei dem Finanzgericht Nürnberg Richter oder Richterin sein müssen.

(6) ¹Für die zu wählenden Mitglieder wird eine doppelte Anzahl von Stellvertretern gewählt. ²Stellvertreter des Vorsitzenden ist sein Vertreter im Amt.

Unterabschnitt 2

Amtszeit und Wahl

Art. 40

Amtszeit und Wahlgrundsätze

(1) Art. 24 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Art. 53 Abs. 3 Satz 3, 4, Abs. 4 BayPVG sowie Art. 21 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3, Art. 22 Abs. 1, 2 Satz 1, 2, Abs. 3, 4 Satz 1, 3, 4 Halbsatz 2, Abs. 5 und Art. 25 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Wahl der Richterräte und des Präsidialrats soll gleichzeitig durchgeführt werden. ²Die Wahlvorstände für die Wahl der Haupttrichterräte sind in diesem Fall zugleich Wahlvorstand für die Wahl des Präsidialrats.

(3) ¹Die gewählten Mitglieder sowie ihre Stellvertreter sind zur Übernahme des Ehrenamts verpflichtet. ²Sie können die Übernahme nur aus wichtigen Gründen ablehnen. ³Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheiden die übrigen Mitglieder des Präsidialrats.

Art. 41

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) ¹Wahlberechtigt sind alle Richter und Richterinnen, die am Wahltag einem Gericht des Gerichtszweigs angehören, für den der Präsidialrat errichtet ist. ²Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Wählbar sind alle Richter und Richterinnen auf Lebenszeit, die am Wahltag bei einem Gericht des Gerichtszweigs, für den der Präsidialrat errichtet ist,

seit sechs Monaten beschäftigt und seit mindestens sechs Jahren ohne Unterbrechung im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst tätig sind; Elternzeiten und Beurlaubungen nach Art. 9 Abs. 1 gelten nicht als Unterbrechung des richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienstes. ²Eine nach Erwerb der Befähigung zum Richteramt als Beamter oder Beamtin in einem Amt der vierten Qualifikationsebene ausgeübte Tätigkeit steht dem richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst gleich.

(3) ¹Abgeordnete Richter und Richterinnen bleiben wahlberechtigt. ²Sind sie an eine andere Stelle als ein Gericht ihres Gerichtszweigs abgeordnet, sind sie nicht wählbar. ³Sind sie an ein Gericht eines anderen Gerichtszweigs abgeordnet, können sie dem Präsidialrat dieses Gerichtszweigs nicht angehören. ⁴Richter und Richterinnen, die mehrere Richterämter bei verschiedenen Gerichtszweigen innehaben, sind wahlberechtigt und wählbar für den Präsidialrat des Gerichtszweigs, bei dem sie ihre Planstelle haben.

Art. 42

Anfechtung der Wahl und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Art. 25 BayPVG gilt mit der Maßgabe, dass mindestens drei für die Wahl dieses Mitglieds Wahlberechtigte sowie die oberste Dienstbehörde anfechtungsberechtigt sind.

(2) ¹Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Präsidialrat aus, wenn es seine Wählbarkeit zu diesem Präsidialrat verliert, durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen wird oder das Amt niederlegt. ²Art. 40 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt für die Niederlegung des Ehrenamts entsprechend.

(3) ¹Ein gewähltes Mitglied kann durch gerichtliche Entscheidung aus dem Präsidialrat ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten grob vernachlässigt oder seine Schweigepflicht verletzt. ²Die gerichtliche Entscheidung können mindestens drei Mitglieder des Präsidialrats oder die oberste Dienstbehörde beantragen.

Art. 43

Eintritt der Stellvertreter sowie Neuwahlen

¹Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Präsidialrat aus, so tritt für den Rest der Wahlperiode ein Stellvertreter an seine Stelle. ²Die Stellvertreter treten in der Reihenfolge der von ihnen erhaltenen Stimmen ein; hat Verhältniswahl stattgefunden, sind sie denjenigen Vorschlagslisten zu entnehmen, denen das zu ersetzende Mitglied angehört. ³Sind auch die Stellvertreter ausgeschieden, so sind für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger sowie neue Stellvertreter von der obersten Stufenvertretung des Richterrats des betreffenden Gerichtszweigs zu wählen. ⁴Für die Wahl gelten die Grundsätze der Personenwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁵Die Stimmabga-

be ist geheim. ⁶Der Hauptrichterrat beschließt über die Einzelheiten des Wahlverfahrens. ⁷Über den Verlauf der Sitzung ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse sowie den Hergang und das Ergebnis der Wahl enthalten muss.

Unterabschnitt 3

Innere Ordnung, Beteiligung und Rechtsweg

Art. 44

Amtsausübung und Beschlussfassung

(1) ¹Die Mitglieder des Präsidialrats sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig. ²Sie sind ehrenamtlich tätig. ³Von ihren dienstlichen Aufgaben sind sie freizustellen, wenn und soweit es zur ordnungsmäßigen Durchführung ihres Amtes erforderlich ist. ⁴Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Präsidialrats Art. 44 BayPVG sowie Art. 21 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 2 und 4 entsprechend. ⁵Art. 10 BayPVG gilt mit der Maßgabe, dass die Schweigepflicht nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Präsidialrats und gegenüber der obersten Dienstbehörde gilt und Art. 17 Abs. 3 unberührt bleibt.

(2) Ein Mitglied des Präsidialrats, dem die Führung seiner Dienstgeschäfte nach § 35 DRiG vorläufig untersagt ist, kann während der Dauer der vorläufigen Untersagung sein Amt nicht ausüben.

(3) ¹Ein Mitglied des Präsidialrats ist unter den Voraussetzungen des § 41 der Zivilprozessordnung von der Mitwirkung bei der Beschlussfassung ausgeschlossen. ²Gewählte Mitglieder sind ausgeschlossen, wenn sie als Dienstvorgesetzte oder als Personalreferenten an dem Personalvorschlag beteiligt waren. ³Über das Vorliegen der Ausschlussgründe entscheidet der Präsidialrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds.

(4) ¹Der Präsidialrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder sich bei der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Präsidialrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. ⁴Bei Beschlüssen im schriftlichen Verfahren müssen sämtliche Mitglieder Gelegenheit zur Abstimmung erhalten. ⁵Bei Verhinderung eines Mitglieds wirkt ein Stellvertreter mit; Art. 43 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 45

Aufgaben

(1) ¹Der Präsidialrat ist bei folgenden Angelegenheiten zu beteiligen:

1. jeder Übertragung eines anderen Richteramts als dem jeweiligen laufbahnrechtlichen Eingangsamts,
2. Versetzung oder Amtsenthebung eines Richters oder einer Richterin nach den §§ 31, 32 DRiG,
3. Versetzung eines Richters oder einer Richterin in den Ruhestand oder Herabsetzung des Dienstes nach § 34 DRiG,
4. Rücknahme einer Ernennung nach § 19 DRiG, an der der Präsidialrat beteiligt war,
5. Entlassung eines Richters oder einer Richterin nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5, §§ 22 und 23 DRiG, sofern nicht nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Landesstaatsanwaltschaft zu beteiligen ist,
6. Erhebung der Disziplinklage gegen einen Richter oder eine Richterin,
7. Entscheidungen über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach Art. 72 Abs. 2 Satz 1.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3, 5 bis 7 findet die Beteiligung nur auf Antrag der betroffenen Person statt.

(2) Zuständig ist der Präsidialrat des Gerichtszweigs, dem der Richter oder die Richterin angehört, in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Präsidialrat des Gerichtszweigs, in dem er oder sie verwendet werden soll.

Art. 46

Beteiligungsverfahren bei der Übertragung von Richterämtern

(1) ¹In den Fällen des Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 teilt die oberste Dienstbehörde dem Präsidialrat mit, wem sie das Richteramt zu übertragen beabsichtigt. ²Sie übersendet ihm die Bewerbungsgesuche sowie den Personalbogen und die dienstliche Beurteilung des oder der Ausgewählten, den von dem zuständigen Gerichtspräsidenten oder der zuständigen Gerichtspräsidentin vorgelegten Besetzungsvorschlag und auf Verlangen des Präsidialrats auch die Personalbögen und dienstlichen Beurteilungen der anderen Bewerber und Bewerberinnen. ³Personalakten dürfen dem Präsidialrat nur mit Zustimmung der betroffenen Person zugeleitet werden.

(2) ¹Der Präsidialrat nimmt binnen eines Monats zur persönlichen und fachlichen Eignung des oder der Vorgeschlagenen Stellung. ²Er kann sich auch zur persönlichen und fachlichen Eignung anderer Bewerber und Bewerberinnen äußern und im Rahmen der Bewerbungen oder des Besetzungsvorschlags Gegenvorschläge machen. ³Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Unterlagen nach Abs. 1 beim Vorsitzenden des Präsidialrats eingehen. ⁴Die oberste Dienstbehörde kann die Frist in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzen.

(3) ¹Folgt die oberste Dienstbehörde einem Gegenvorschlag nicht, so teilt sie die Gründe hierfür dem Präsidialrat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Gegenvorschlags mit. ²Innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen gewährt der zuständige Staatsminister oder die zuständige Staatsministerin dem Präsidialrat auf Verlangen eine Aussprache.

(4) ¹Maßnahmen dürfen erst ergehen, wenn die Stellungnahme des Präsidialrats vorliegt oder die Stellungnahmefrist abgelaufen ist. ²Im Fall des Abs. 3 muss außerdem die Aussprache stattgefunden haben oder die beiden Fristen müssen verstrichen sein.

(5) ¹Die oberste Dienstbehörde teilt die Stellungnahme dem Bewerber oder der Bewerberin mit, soweit sie ihn oder sie betrifft und sofern sie seine oder ihre Eignung für die zu besetzende Stelle verneint. ²Sie wird, soweit sie den Bewerber oder die Bewerberin betrifft, zu den Personalakten genommen, bei einer erfolglosen Bewerbung jedoch nur auf Antrag.

Art. 47

Beteiligungsverfahren in den sonstigen Fällen

(1) In den Fällen des Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 7 unterrichtet die zuständige Behörde den Präsidialrat über die beabsichtigte Maßnahme.

(2) ¹Der Präsidialrat kann binnen eines Monats eine schriftlich begründete Stellungnahme abgeben. ²Art. 46 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde teilt die Stellungnahme dem Richter oder der Richterin mit und nimmt sie zu den Personalakten.

Art. 48

Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit des Präsidialrats sowie in den Fällen des Art. 42 Abs. 1 und 3 ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

Abschnitt 2

Landesstaatsanwaltschaft

Art. 49

Zusammensetzung

¹Der Landesstaatsanwaltschaft besteht aus

1. dem Leiter oder der Leiterin einer Generalstaatsanwaltschaft oder Staatsanwaltschaft als vorsitzendem Mitglied und
 2. den Mitgliedern des Hauptstaatsanwaltschafts.
- ²Art. 39 Abs. 1 Satz 2 bis 6, Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 50**Innere Ordnung und Beteiligung**

(1) ¹Die Art. 44, 46 und 47 gelten entsprechend. ²Die Einberufung des Landesstaatsanwaltsrats hat Vorrang vor der Einberufung des Hauptstaatsanwaltsrats.

(2) ¹Der Landesstaatsanwaltsrat ist bei folgenden Angelegenheiten zu beteiligen:

1. jeder Übertragung eines anderen Staatsanwaltsamts als dem laufbahnrechtlichen Eingangsamt,
2. Versetzung eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin in den Ruhestand nach § 26 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG),
3. Rücknahme einer Ernennung nach § 12 BeamtStG, an der der Landesstaatsanwaltsrat beteiligt war,
4. Entlassung eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin im Richterverhältnis auf Probe nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie § 22 DRiG oder eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe nach Art. 33 BayAbgG und § 23 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, Abs. 3 BeamtStG,
5. Erhebung der Disziplinarclage,
6. Entscheidungen über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach Art. 63 Abs. 1 BayBG.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, 4 bis 6 erfolgt die Beteiligung nur auf Antrag der betroffenen Person.

Teil 4
IT-Rat

Art. 51
IT-Rat

(1) ¹Unbeschadet der Vorschriften des Teils 3 wird in jedem Gerichtszweig ein IT-Rat errichtet. ²Dem IT-Rat obliegen die Sicherstellung der richterlichen Unabhängigkeit bei der Auftragsdatenverarbeitung und die Überwachung von nach Abs. 2 Satz 4 vereinbarten Maßnahmen zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit. ³Er wird ausschließlich innerhalb des jeweiligen Gerichtszweigs gegenüber der zuständigen Stelle tätig.

(2) ¹Der IT-Rat kann sich durch die jeweils zuständige Stelle berichten lassen, soweit sich die Auftragsdatenverarbeitung auf der richterlichen Unabhängigkeit unterliegende Daten bezieht. ²Er kann Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. ³Durch die Hinzuziehung von Sachverständigen nach Satz 2 entstehende Kosten trägt die jeweils zuständige Stelle. ⁴Durch Dienstvereinbarung zwischen den jeweils zuständigen Stellen und Haupttrichterräten können dem IT-Rat weitergehende Rechte eingeräumt und beratende Aufgaben übertragen sowie

Maßnahmen zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit bei der Auftragsdatenverarbeitung vereinbart werden. ⁵Wenn die zuständige Stelle nicht die oberste Dienstbehörde ist, bedarf die Dienstvereinbarung deren Zustimmung.

(3) ¹Dem IT-Rat gehören mit gleichem Stimmrecht an:

1. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Präsident oder die Präsidentin des Oberlandesgerichts, bei dem das IT-Servicezentrum der Justiz errichtet ist, als vorsitzendes Mitglied, ein durch das Staatsministerium benanntes Mitglied, ein Vertreter des IT-Servicezentrums der Justiz sowie zwei vom Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit benannte Mitglieder,
2. in den anderen Gerichtsbarkeiten jeweils der Präsident oder die Präsidentin des oberen Landesgerichts, bei mehreren oberen Landesgerichten desjenigen, in dessen Bezirk die jeweilige oberste Dienstbehörde ihren ersten Dienstsitz hat, als vorsitzendes Mitglied sowie je zwei von der jeweiligen obersten Dienstbehörde und dem jeweiligen Haupttrichterrat benannte Mitglieder.

²Soweit der IT-Rat auf Grund einer Dienstvereinbarung beratend tätig wird, kann seine Besetzung abweichend geregelt werden. ³Die Mitglieder des IT-Rats sind ehrenamtlich tätig.

(4) ¹Der IT-Rat tritt einmal jährlich oder aus besonderem Anlass auf Antrag eines Mitglieds zusammen. ²Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) ¹Abweichend von Abs. 1 können durch eine zwischen den zuständigen Stellen sowie den jeweiligen Haupttrichterräten zu schließende Dienstvereinbarung in einzelnen oder allen Fachgerichtsbarkeiten gemeinsame IT-Räte errichtet werden; Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend. ²In diesem Fall bestimmt die Dienstvereinbarung die Zusammensetzung des IT-Rats.

Teil 5
Dienstgerichte

Kapitel 1
Bayerisches Dienstgericht
und Bayerischer Dienstgerichtshof

Abschnitt 1
Allgemeines

Art. 52
Errichtung der Dienstgerichte

(1) Dienstgerichte für Richter und Richterinnen (Dienstgerichte) sind das Bayerische Dienstgericht und der Bayerische Dienstgerichtshof.

(2) Das Bayerische Dienstgericht wird beim Landgericht Nürnberg-Fürth, der Bayerische Dienstgerichtshof beim Oberlandesgericht München errichtet.

(3) ¹Am Bayerischen Dienstgericht werden zwei Spruchkörper gebildet. ²Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Einrichtung weiterer Spruchkörper an den Dienstgerichten bestimmen.

(4) Die Dienstaufsicht über die Dienstgerichte obliegt dem Staatsministerium.

(5) Die Dienstgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, die von den ständigen Mitgliedern beschlossen wird.

(6) Die Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem der Vorsitzende des jeweils zuständigen Spruchkörpers seine Planstelle hat, nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle des Dienstgerichts wahr.

Art. 53

Zuständigkeit der Dienstgerichte

(1) Das Bayerische Dienstgericht entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Disziplinarverfahren gegen Richter und Richterinnen, auch wenn sie sich im Ruhestand befinden,
2. Versetzungen nach § 31 DRiG,
3. bei Richtern und Richterinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
 - a) Nichtigkeit einer Ernennung nach § 18 DRiG,
 - b) Rücknahme einer Ernennung nach § 19 DRiG,
 - c) Entlassung nach § 21 DRiG,
 - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder die Herabsetzung des Dienstes wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 34 DRiG,
4. Anfechtung
 - a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation nach § 32 DRiG,
 - b) der Abordnung eines Richters oder einer Richterin nach § 37 Abs. 3 DRiG,
 - c) einer Verfügung, durch die ein Richter oder eine Richterin auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine oder ihre Ernennung zurückgenommen oder deren Nichtigkeit festgestellt oder durch die er oder sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,
 - d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit nach § 42 DRiG,
 - e) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 DRiG,
 - f) der Übertragung eines weiteren Richteramts nach § 27 Abs. 2 DRiG,

g) einer Verfügung über Teilzeit oder Urlaub nach Art. 8 bis 10.

(2) Das Bayerische Dienstgericht entscheidet ferner in

1. Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälte und Landesanwältinnen, auch wenn sie sich im Ruhestand befinden,
2. den Fällen des Art. 6 Abs. 2 des Rechnungshofgesetzes.

(3) Der Bayerische Dienstgerichtshof entscheidet über:

1. Berufungen in Disziplinarverfahren im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 gegen Urteile des Bayerischen Dienstgerichts,
2. Beschwerden gegen Beschlüsse des Bayerischen Dienstgerichts, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den danach anzuwendenden Verfahrensgesetzen vorgesehen sind.

Art. 54

Mitglieder der Dienstgerichte

(1) ¹Die Mitglieder der Dienstgerichte müssen ihre Planstelle in Bayern und das 35. Lebensjahr vollendet haben. ²Richterliche Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 77 DRiG erfüllen. ³Staatsanwälte und Staatsanwältinnen können nur für Angelegenheiten nach § 122 Abs. 4 Satz 1 DRiG und unter Erfüllung der Voraussetzungen des § 122 Abs. 4 Satz 2 DRiG als Mitglied bestellt werden.

(2) ¹Zu ständigen Mitgliedern werden bestellt:

1. der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter, die Richter oder Richterinnen aus der ordentlichen oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit und beim Bayerischen Dienstgerichtshof Richter oder Richterinnen am Oberlandesgericht oder Verwaltungsgerichtshof sein müssen, und
2. als weitere ständige Mitglieder beim Bayerischen Dienstgericht Richter oder Richterinnen aus der ordentlichen oder Verwaltungsgerichtsbarkeit und beim Bayerischen Dienstgerichtshof je zur Hälfte Richter oder Richterinnen aus der ordentlichen und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

²Als nicht ständige Mitglieder werden Richter oder Richterinnen aus der Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, weitere Richter oder Richterinnen aus der ordentlichen und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen bestellt. ³Beim Bayerischen Dienstgericht muss der Stellvertreter gemäß Satz 1 Nr. 1 aus derselben Gerichtsbarkeit wie der Vorsitzende stammen.

Art. 55**Richterliche Mitglieder**

(1) ¹Die richterlichen Mitglieder der Dienstgerichte werden nach § 77 Abs. 3 Satz 1 DRiG in der erforderlichen Anzahl für fünf Jahre bestellt. ²Sie können nach Ablauf der Amtszeit wieder bestellt werden. ³Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu bestellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. ⁴Soweit das Präsidium an Vorschlagslisten anderer Präsidien gebunden ist, bestellt es die erforderliche Anzahl von Mitgliedern anhand der Reihenfolge in den Vorschlagslisten. ⁵Für die ständigen und nichtständigen Mitglieder sind getrennte Vorschlagslisten für jeden Spruchkörper vorzulegen.

(2) Das Präsidium ist hinsichtlich der Mitglieder

1. der Verwaltungsgerichtsbarkeit an die Vorschlagslisten des Präsidiums des Verwaltungsgerichtshofs,
 2. der Sozialgerichtsbarkeit an die Vorschlagslisten des Präsidiums des Landessozialgerichts,
 3. der Finanzgerichtsbarkeit bei der Bestellung von Mitgliedern mit Planstelle im Bezirk des Oberlandesgerichts München an die Vorschlagslisten des Präsidiums des Finanzgerichts München und bei der Bestellung von Mitgliedern mit Planstelle in den Bezirken der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg an die Vorschlagslisten des Präsidiums des Finanzgerichts Nürnberg,
 4. der Arbeitsgerichtsbarkeit bei der Bestellung von Mitgliedern mit Planstelle im Bezirk des Landesarbeitsgerichts München an die Vorschlagslisten des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts München und bei der Bestellung von Mitgliedern mit Planstelle im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Nürnberg an die Vorschlagslisten des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts Nürnberg
- gebunden.

(3) Die Präsidien beschließen über die Bestellung der Mitglieder und die Vorschlagslisten gemäß § 21e des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).

(4) Das Amt des Mitglieds erlischt, wenn

1. eine Voraussetzung für die Berufung in das Amt wegfällt,
2. das Mitglied zu einer Freiheitsstrafe oder im gerichtlichen Disziplinarverfahren zu Geldbuße oder einer schwereren Maßnahme rechtskräftig verurteilt wird,
3. das Mitglied nach § 32 Abs. 2 DRiG seines Amtes enthoben wird.

(5) Ein Mitglied, gegen das eine Disziplarklage erhoben oder ein Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Straftat eingeleitet ist oder dem die Führung seiner Dienstgeschäfte vorläufig untersagt ist, kann

während dieses Verfahrens oder der Dauer der vorläufigen Untersagung sein Amt nicht ausüben.

(6) Die Rechte und die Pflichten als Mitglied ruhen, solange der Richter oder die Richterin an eine andere Stelle als ein Gericht abgeordnet ist.

Art. 56**Staatsanwaltliche Mitglieder**

(1) ¹Die staatsanwaltlichen Mitglieder werden vom Staatsministerium auf mehrheitlichen Vorschlag der Generalstaatsanwälte auf die Dauer von fünf Jahren in das Amt eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin berufen. ²Die Spitzenorganisationen der zuständigen Berufsverbände der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen können Vorschläge für die Berufung unterbreiten.

(2) Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

Abschnitt 2**Besetzung****Art. 57****Besetzung der Dienstgerichte**

(1) Das Bayerische Dienstgericht entscheidet in der Besetzung mit

1. dem Vorsitzenden als ständigem Mitglied,
2. einem ständigen Mitglied als Beisitzer, das aus der jeweils anderen Gerichtsbarkeit als der Vorsitzende stammen muss,
3. einem nichtständigen Mitglied als Beisitzer, das
 - a) bei Richtern und Richterinnen als Betroffene demselben Gerichtszweig wie die betroffene Person zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört,
 - b) bei Staatsanwälten und Staatsanwältinnen als Betroffene Staatsanwalt oder Staatsanwältin ist,
 - c) bei Landesanwälten und Landesanwältinnen als Betroffene Richter oder Richterin der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist.

(2) Der Bayerische Dienstgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit

1. dem Vorsitzenden als ständigem Mitglied,
2. einem ständigen Mitglied aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Beisitzer,
3. einem ständigen Mitglied aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit als Beisitzer,
4. zwei nichtständigen Mitgliedern entsprechend Abs. 1 Nr. 3.

(3) ¹Die Spruchkörper am Bayerischen Dienstgericht sind wie folgt besetzt:

1. der eine mit Mitgliedern, die ihre Planstelle im Bezirk des Oberlandesgerichts München und hinsichtlich der nichtständigen Mitglieder aus der Arbeitsgerichtsbarkeit im Bezirk des Landesarbeitsgerichts München haben, und
2. der andere mit Mitgliedern, die ihre Planstelle in den Bezirken der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg und hinsichtlich der nichtständigen Mitglieder aus der Arbeitsgerichtsbarkeit im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Nürnberg haben.

²Die Spruchkörper nach Satz 1 entscheiden über Verfahren, in denen die betroffene Person bei Einreichung der Klage oder des Antrags ihre Planstelle in einem in der jeweils anderen Nummer genannten Oberlandesgerichts- oder, wenn die betroffene Person aus der Arbeitsgerichtsbarkeit stammt, Landesarbeitsgerichtsbezirke hat. ³Für weitere Spruchkörper nach Art. 52 Abs. 3 Satz 2 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Bei der Besetzung des Spruchkörpers am Bayerischen Dienstgerichtshof sollen die Bezirke der oberen Landesgerichte jeweils angemessen berücksichtigt werden. ²Für weitere Spruchkörper nach Art. 52 Abs. 3 Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend.

(5) ¹Die ständigen Mitglieder bestimmen entsprechend § 21g Abs. 2 GVG, nach welchen Grundsätzen die ständigen und nichtständigen Mitglieder am Verfahren mitwirken. ²Für den Bayerischen Dienstgerichtshof gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

(6) Ist auch der Vertreter des Vorsitzenden verhindert, führt das dem Dienstalalter und bei gleichem Dienstalalter das dem Lebensalter nach älteste ständige Mitglied den Vorsitz.

(7) ¹Sind sämtliche nichtständigen Mitglieder eines Gerichtszweigs oder der Staatsanwaltschaft an der Mitwirkung verhindert, so ist ein Mitglied aus einem anderen Gerichtszweig heranzuziehen. ²Die ständigen Mitglieder der Dienstgerichte bestimmen vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, in welcher Art und Weise das geschieht.

(8) In Verfahren gegen ihrer Dienstaufsicht unterstellte Staatsanwälte und Staatsanwältinnen dürfen deren Dienstvorgesetzte als nichtständige Mitglieder nicht mitwirken.

Kapitel 2

Disziplinarverfahren

Art. 58

Anwendung des Bayerischen Disziplinargesetzes

(1) Für Disziplinarverfahren gegen Richter und Richterinnen gelten die Vorschriften des Bayerischen Disziplinargesetzes (BayDG) sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) ¹Gegen einen Richter oder eine Richterin, einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin oder einen Landesanwalt oder eine Landesanwältin kann durch Disziplinarverfügung nur ein Verweis verhängt werden. ²Soll auf eine andere Disziplinarmaßnahme erkannt werden, ist Disziplinaranzeige zu erheben. ³Die Regelungen zur Beteiligung der Vertretungen der Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie der Personalvertretungen sind zu beachten.

(3) ¹Im gerichtlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen Richter oder eine Richterin außer den in Art. 6 Abs. 1 BayDG vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen auch die Versetzung in ein anderes laufbahnrechtlich gleichwertiges Richteramt verhängt werden; Umzugskosten werden nicht erstattet. ²Diese Disziplinarmaßnahme kann mit einer Kürzung der Dienstbezüge verbunden werden. ³Sie wird dadurch vollstreckt, dass die oberste Dienstbehörde den Richter oder die Richterin nach Rechtskraft des Urteils versetzt.

(4) Ist gegen einen Richter oder eine Richterin im gerichtlichen Disziplinarverfahren auf Zurückstufung erkannt worden, so wird das Urteil dadurch vollstreckt, dass die oberste Dienstbehörde ihn oder sie nach Rechtskraft des Urteils versetzt.

(5) In allen Disziplinarverfahren im Sinne von Art. 53 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 steht den Beteiligten gegen das Urteil des Bayerischen Dienstgerichts die Berufung an den Bayerischen Dienstgerichtshof zu.

Art. 59

Entscheidung der Dienstgerichte an Stelle der zuständigen Behörde

(1) ¹In Verfahren gegen einen Richter oder eine Richterin entscheidet das Bayerische Dienstgericht auf Antrag der Disziplinarbehörde über die

1. vorläufige Dienstenthebung,
2. Einbehaltung von Gehalt sowie
3. Aufhebung und Änderung der Anordnungen nach Nr. 1 und 2

durch Beschluss. ²In den Fällen des Art. 20 BayDG entscheidet das Bayerische Dienstgericht auf Antrag des Richters oder der Richterin ebenfalls durch Beschluss. ³Die Beschlüsse sind auch der Disziplinarbehörde zuzustellen. ⁴Gegen die Entscheidung des Bayerischen Dienstgerichts ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung die Beschwerde an den Bayerischen Dienstgerichtshof zulässig. ⁵Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Auf Antrag kann der Bayerische Dienstgerichtshof in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 ganz oder teilweise die aufschiebende Wirkung oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen. ²Entsprechende Beschlüsse können vom Bayerischen Dienstgerichtshof

jederzeit geändert oder aufgehoben werden. ³Ist bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Bayerischen Dienstgerichts ergangen, entscheidet in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 an Stelle des Bayerischen Dienstgerichts der Bayerische Dienstgerichtshof.

Art. 60

Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Gehalt

(1) Die vorläufige Dienstenthebung ist nach Anhörung des Richters oder der Richterin nur zulässig, wenn gegen ihn oder sie

1. gleichzeitig Disziplinaranzeige erhoben wird oder bereits erhoben ist,
2. im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt oder eine Entlassung nach § 22 Abs. 3 DRiG erfolgen wird,
3. in einem Strafverfahren Haftbefehl erlassen ist oder
4. in einem Strafverfahren die Anklage erhoben und der Verlust des Richteramts nach § 24 DRiG oder die Entfernung aus dem Amt im anschließenden Disziplinarverfahren zu erwarten ist.

(2) ¹Die Einbehaltung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts ist nach Anhörung des Richters oder der Richterin nur zulässig, wenn

1. der Richter oder die Richterin eines Dienstvergehens dringend verdächtig ist, das seine oder ihre Entfernung aus dem Amt oder die Aberkennung des Ruhegehalts rechtfertigen würde,
2. gegen den Richter oder die Richterin ein noch nicht rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil ergangen ist, das den Verlust des Richteramts ausspricht oder nach § 24 DRiG nach sich zieht, oder
3. gegen den Richter oder die Richterin im gerichtlichen Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung auf Entfernung aus dem Amt ergangen ist.

²Sie darf erst erfolgen, wenn auf vorläufige Dienstenthebung erkannt ist. ³Bei Richtern und Richterinnen im Ruhestand darf sie erst erfolgen, wenn in dem Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt wird und die Disziplinaranzeige gleichzeitig erhoben wird oder bereits erhoben ist oder wenn in einem Strafverfahren die Anklage erhoben und der Verlust der Versorgung nach Art. 80 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) oder die Aberkennung des Ruhegehalts im anschließenden Disziplinarverfahren zu erwarten ist.

(3) ¹Sechs Monate nach der Rechtskraft der Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Gehalt kann auch der Richter oder die Richterin die Aufhebung dieser Anordnungen beantragen. ²Im Übrigen gilt Art. 61 BayDG.

Art. 61

Bekleidung mehrerer Ämter

(1) ¹Für beamtete Professoren und Professorinnen, die zugleich ein Richteramt innehaben, gelten die disziplinarrechtlichen Vorschriften für Beamte und Beamtinnen. ²Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis als Professor oder Professorin und deren Rechtsfolgen erstrecken sich auch auf das Richteramt. ³Über die vorläufige Dienstenthebung hinsichtlich des Richteramts entscheidet das Bayerische Dienstgericht auf Antrag der für das Richteramt nach Art. 18 Abs. 1 BayDG zuständigen Behörde in einem besonderen Verfahren durch Beschluss. ⁴Die Art. 59 und 60 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Für Dienstvergehen, die der Professor oder die Professorin ausschließlich in Verletzung der Pflichten aus dem Richteramt begeht, gelten die disziplinarrechtlichen Vorschriften für Richter und Richterinnen. ²Das Dienstgericht kann im Urteil die Wirkung der Entfernung aus dem Dienst auf das Richteramt und die damit verbundenen Nebenämter beschränken.

(3) Über den Erlass einer Disziplinarverfügung oder über die Erhebung der Disziplinaranzeige entscheiden das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und die für das Richteramt zuständige oberste Dienstbehörde im gegenseitigen Einvernehmen.

(4) ¹Bekleidet ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin mehrere Ämter, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so gelten die besonderen Vorschriften über Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, es sei denn, das Dienstvergehen betrifft ausschließlich die Verletzung von Pflichten aus einem anderen Amt. ²Satz 1 gilt für Landesanwälte und Landesanwältinnen entsprechend.

(5) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Disziplinarverfahren gegen Beamte und Beamtinnen mit mehreren Ämtern.

Art. 62

Richter auf Probe und kraft Auftrags

(1) Gegen Richter und Richterinnen auf Probe und kraft Auftrags ist eine Disziplinaranzeige nicht statthaft.

(2) Ist ein Richter oder eine Richterin kraft Auftrags nach § 23 DRiG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 DRiG aus einem Richteramt entlassen worden, so steht dies der Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen ihn oder sie nach den Vorschriften für Beamte und Beamtinnen nicht entgegen.

Kapitel 3

Versetzungs- und Prüfungsverfahren

Art. 63**Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung**

(1) ¹Für Verfahren nach Art. 53 Abs. 1 Nr. 2 (Versetzungsverfahren) sowie Art. 53 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Prüfungsverfahren) gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Ein Vertreter des öffentlichen Interesses wirkt nicht mit.

(2) Gegen Urteile des Bayerischen Dienstgerichts in diesen Verfahren steht den Beteiligten nur die Revision an das Dienstgericht des Bundes nach Maßgabe des § 80 DRiG zu.

(3) Für das Verfahren bei der vorläufigen Unter-sagung der Führung der Amtsgeschäfte nach § 35 DRiG gilt § 123 VwGO entsprechend.

(4) Die Regelungen zur Beteiligung der Vertretungen der Richter und Richterinnen sind zu beachten.

Art. 64**Einleitung des Verfahrens**

(1) Das Versetzungsverfahren wird durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde eingeleitet.

(2) Das Prüfungsverfahren wird in den Fällen des Art. 53 Abs. 1 Nr. 3 durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde, in den Fällen der Anfechtung nach Art. 53 Abs. 1 Nr. 4 durch einen Antrag des betroffenen Richters oder der betroffenen Richterin eingeleitet.

(3) Ein Vorverfahren findet nur in den Fällen der Anfechtung statt.

Art. 65**Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**

(1) ¹Beantragt ein Richter oder eine Richterin auf Lebenszeit schriftlich die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass der oder die unmittelbare Dienstvorgesetzte auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er oder sie halte den Richter oder die Richterin nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, die Dienstpflichten zu erfüllen. ²Die Behörde, die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet, ist an die Erklärung des oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden. ³Sie kann weitere Beweise erheben.

(2) Hält der oder die Dienstvorgesetzte einen Richter oder eine Richterin auf Lebenszeit für dauernd unfähig, seine oder ihre Dienstpflichten zu erfüllen, und stellt dieser Richter oder diese Richterin keinen

Antrag nach Abs. 1, so ist ihm oder ihr oder seinem oder ihrem Vertreter schriftlich bekanntzugeben, dass und aus welchen Gründen seine oder ihre Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist.

(3) Stimmt der Richter oder die Richterin oder sein oder ihr Vertreter der Versetzung in den Ruhestand schriftlich zu, so entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1.

(4) ¹Stimmt der Richter oder die Richterin oder sein oder ihr Vertreter der Versetzung in den Ruhestand nicht innerhalb eines Monats schriftlich zu und hält die oberste Dienstbehörde den Richter oder die Richterin für dauernd unfähig, seine oder ihre Dienstpflichten zu erfüllen, so beantragt sie beim Bayerischen Dienstgericht, die Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand festzustellen. ²Hält sie den Richter oder die Richterin für dienstfähig, stellt sie das Verfahren ein. ³Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist dem Richter oder der Richterin oder seinem oder ihrem Vertreter zuzustellen.

(5) Mit Ende des Monats, in dem dem Richter oder der Richterin oder seinem oder ihrem Vertreter die Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach Abs. 4 Satz 1 zugestellt wird, ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens die das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayBeamVG übersteigende Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen einzubehalten.

(6) ¹Gibt das Gericht dem Antrag statt, so ist der Richter oder die Richterin in den Ruhestand zu versetzen, und zwar mit Ende des Monats, in dem die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist. ²Die nach Abs. 5 einbehaltenen Beträge werden in diesem Fall nicht nachgezahlt; dies gilt auch dann, wenn sich der Richter nach Zustellung der Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 mit der Versetzung in den Ruhestand einverstanden erklärt hat. ³Weist das Gericht den Antrag ab, sind die einbehaltenen Dienstbezüge nachzuzahlen.

Art. 66**Begrenzte Dienstfähigkeit**

(1) Von der Versetzung eines Richters oder einer Richterin auf Lebenszeit in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist abzusehen, wenn

1. er oder sie seine oder ihre Dienstpflichten noch mindestens im Umfang der Hälfte des regelmäßigen Dienstes erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit) und
2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) ¹Der Dienst des Richters oder der Richterin ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. ²Ändert sich der Umfang der begrenzten

Dienstfähigkeit, ist die Herabsetzung des Dienstes entsprechend zu ändern.

(3) Art. 65 gilt entsprechend.

Art. 67

Dienstunfähigkeit bei Bekleidung mehrerer Ämter

(1) ¹Ist ein beamteter Professor oder eine beamtete Professorin zugleich Richter oder Richterin, so gilt für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit hinsichtlich des Richteramts Art. 65 entsprechend. ²Der Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gestellt.

(2) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes über die Entpflichtung und die Ruhestandsversetzung von beamteten Professoren und Professorinnen.

Art. 68

Urteilsformel

(1) In Versetzungsverfahren erklärt das Gericht in dem Urteil eine der in § 31 DRiG vorgesehenen Maßnahmen für zulässig oder weist den Antrag der obersten Dienstbehörde zurück.

(2) In den Fällen des Art. 53 Abs. 1

1. Nr. 3 Buchst. a stellt das Gericht die Nichtigkeit fest,
2. Nr. 3 Buchst. b bis d stellt das Gericht die Zulässigkeit der Maßnahme fest,
3. Nr. 4 Buchst. a bis d und f hebt das Gericht die angefochtene Maßnahme auf,
4. Nr. 4 Buchst. e stellt das Gericht die Unzulässigkeit der Maßnahme fest

oder weist den Antrag zurück.

Art. 69

Aussetzung von Prüfungsverfahren

(1) ¹Ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 DRiG angefochten und hängt die Entscheidung hierüber von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen Verfahrens bildet oder bilden kann, so hat das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Verfahrens auszusetzen. ²Der Aussetzungsbeschluss ist zu begründen.

(2) ¹Ist das Verfahren bei dem anderen Gericht noch nicht anhängig, so setzt das Gericht in dem Aussetzungsbeschluss eine angemessene Frist zur Einleitung des Verfahrens. ²Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist es den Antrag ohne weitere Sachprüfung zurück.

(3) ¹Hängt die Entscheidung eines anderen Gerichts davon ab, ob eine Maßnahme der Dienstauf-

sicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 DRiG unzulässig ist, so hat das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Dienstgericht auszusetzen. ²Der Aussetzungsbeschluss ist zu begründen. ³Abs. 2 gilt sinngemäß.

Art. 70

Kostenentscheidung in Prüfungsverfahren

In Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit einer Ernennung sowie zur Feststellung der Entlassung nach Art. 53 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und c kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen der Staatskasse auch insoweit auferlegen, als es nach dem Antrag der obersten Dienstbehörde erkannt hat, sofern der Richter oder die Richterin diesem Antrag nicht widersprochen hat.

Teil 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

Art. 71

Ausführung des Richterwahlgesetzes

Mitglied kraft Amtes im Richterwahlausschuss im Sinne des § 3 Abs. 3 des Richterwahlgesetzes ist der oder die für den Geschäftsbereich der Justiz zuständige Staatsminister oder Staatsministerin.

Art. 72

Übergangsregelungen zum Ruhestand

(1) ¹Abweichend von Art. 7 Satz 1 treten Richter und Richterinnen auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem das nach folgender Tabelle maßgebliche Lebensalter erreicht wird:

Geburtsjahrgang	Lebensalter
1951	65 Jahre und 5 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate

²Für Richter auf Lebenszeit, denen vor dem 1. Januar 2011 Urlaub nach Art. 8 oder 8b des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) in der am 31. März 2018 geltenden Fassung bis zum Beginn des Ruhestands gewährt worden ist, gilt als Altersgrenze das Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

(2) ¹Abweichend von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 ist auf Antrag eines Richters oder einer Richterin auf Lebenszeit, der oder die zu dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Personenkreis gehört, der Eintritt in den Ruhestand um einen oder mehrere Monate, höchstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres, hinauszuschieben, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und der Antrag spätestens sechs Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Abs. 1 Satz 1 gestellt wird. ²Über den Antrag entscheidet die nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 zuständige Stelle.

(3) Für Richter, denen vor dem 1. Januar 2003 Urlaub bis zum Beginn des Ruhestands gewährt worden ist, gilt Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayRiG in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung fort.

(4) Für die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag von Richtern und Richterinnen, die sich am 1. August 2015 in der Freistellungsphase der im Blockmodell oder modifizierten Blockmodell bewilligten Altersdienststermäßigung nach Art. 8c BayRiG in der am 31. Juli 2015 geltenden Fassung befunden haben, gelten Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und Art. 8c Abs. 3 Satz 2 BayRiG in der jeweils am 31. Juli 2015 geltenden Fassung.

Art. 72a

Übergangsregelung zu den Vertretungen der Richter und Staatsanwälte

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Amtszeiten der Vertretungen der Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen gelten hinsichtlich der Errichtung, der Zusammensetzung, des Ablaufs der Amtszeit sowie der Wählbarkeit die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts des Bayerischen Richtergesetzes in der am 31. März 2018 geltenden Fassung weiter.

Art. 73

Übergangsregelung zu den Dienstgerichten

(1) Verfahren, die bis zum 31. Dezember 2018 anhängig werden, werden von dem nach dem BayRiG in der am 31. März 2018 geltenden Fassung zuständigen Dienstgericht nach den Vorschriften des Vierten Abschnitts des BayRiG in der am 31. März 2018 geltenden Fassung in der jeweiligen Besetzung fortgeführt.

(2) Soweit ein Dienstgericht nach diesem Gesetz zuständig ist, entscheidet es auch im Verfahren über die Wiederaufnahme von Verfahren, die vor den bis-

her zuständigen Gerichten rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

(3) ¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Amtszeit der Mitglieder der Dienstgerichte nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayRiG in der am 31. März 2018 geltenden Fassung endet vorbehaltlich des Abs. 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2018. ²Für die laufende Amtszeit gelten die Vorschriften des Vierten Abschnitts des BayRiG in der am 31. März 2018 geltenden Fassung fort. ³Die Bestellung der richterlichen Mitglieder nach Art. 55 Abs. 1 Satz 1 und die Berufung der staatsanwaltlichen Mitglieder nach Art. 56 Abs. 1 Satz 1 erfolgen erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Art. 73a

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Dem Art. 8 des **Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof** (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für den Präsidenten und die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs gelten die Vorschriften des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes sowie des Deutschen Richtergesetzes nicht hinsichtlich ihrer Stellung als Verfassungsrichter.“

(2) In Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des **Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen** (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366; 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, werden die Wörter „Bayerischen Richtergesetzes“ durch die Wörter „Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes“ ersetzt.

(3) Das **Bayerische Beamtengesetz** (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 63 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „und den in der Besoldungsordnung B aufgeführten Vorständen der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden“ durch die Wörter „, den in der Besoldungsordnung B aufgeführten Vorständen der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden sowie den Generalstaatsanwälten und Generalstaatsanwältinnen“ ersetzt.

2. Art. 92 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Art. 8, 8b des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG)“ durch die Wörter „Art. 9 des Bayerischen Richter-

und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG)“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BayRiG“ durch die Wörter „Art. 9 Abs. 1 BayRiStAG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayRiStAG“ ersetzt.

(4) Das **Leistungslaufbahngesetz** (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 16 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 63“ durch die Wörter „Art. 5 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG)“ ersetzt.
3. Art. 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „²In vollem Umfang können Zeiten, die in einem dem Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetz unterliegendem Richterverhältnis auf Probe abgeleistet wurden, angerechnet werden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - b) In Abs. 4 werden die Wörter „im Fall des Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.
4. Art. 63 wird aufgehoben.
5. Art. 70 Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „²Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayRiStAG bleibt unberührt.“

(5) In Art. 45 Abs. 5 des **Bayerischen Disziplinargesetzes** (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 78 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 5 Abs. 3 BayRiG“ durch die Wörter „§ 45 Abs. 3 bis 5 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit Art. 15 Satz 2 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes“ ersetzt.

(6) In Art. 1 Abs. 5 des **Ausführungsgesetzes Bundesdisziplinargesetz** (AGBDG) vom 2. Januar 2002 (GVBl. S. 2, BayRS 2031-4-F), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665) geändert worden ist, werden die Wörter „Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Richtergesetzes“ durch die Wörter „§ 45 Abs. 3 bis 5 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit Art. 15 Satz 2 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes“ ersetzt.

(7) Das **Bayerische Besoldungsgesetz** (Bay-BesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Geset-

zes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 58 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Altersdienstermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 Satz 1 BayRiG“ durch die Wörter „Art. 10 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes“ ersetzt.
2. In Art. 108 Abs. 8 wird die Angabe „BayRiG“ durch die Wörter „des Bayerischen Richtergesetzes in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung“ ersetzt.

(8) In Art. 4 Abs. 2 Nr. 7 des **Bayerischen Umzugskostengesetzes** (BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl. S. 192, BayRS 2032-5-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 91 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „, Art. 9 des Bayerischen Richtergesetzes“ gestrichen.

(9) In Art. 103 Abs. 3 des **Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes** (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Richtergesetzes“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.

(10) Das **Bayerische Personalvertretungsgesetz** (BayPVG) vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 84 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 oder des Art. 47 des Bayerischen Richtergesetzes“ durch die Wörter „Art. 27 Abs. 5 und Art. 37 Abs. 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes – BayRiStAG“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 32 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Richtergesetzes“ durch die Angabe „Art. 32 Abs. 1 und 2 BayRiStAG“ ersetzt.
2. In Art. 86a werden in Halbsatz 1 die Wörter „Dritten Abschnitts des Bayerischen Richtergesetzes“ durch die Wörter „Teils 3 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes“ und in Halbsatz 2 die Wörter „Bayerischen Richtergesetz“ durch die Wörter „Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetz“ ersetzt.

(11) Das **Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes** (AGGVG) vom 23. Juni 1981 in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 319 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 50
Disziplinarverfahren gegen Notare“.
 - Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
 - Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.
3. Die Art. 51a und 51b werden die Art. 52 und 53.
4. Vor dem bisherigen Art. 52 wird die Überschrift „Achter Teil Übergangs-, Änderungs- und Schlussvorschriften“ gestrichen.
5. Der bisherige Art. 52 wird aufgehoben.
6. Nach Art. 53 wird folgender Achter Teil eingefügt:
„Achter Teil
Amtstracht, Neutralität

Art. 54
Amtstracht, Neutralität
Nimmt ein Rechtspfleger oder ein Rechtsreferendar ihm übertragene richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahr, gilt Art. 11 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes entsprechend.“
7. Vor Art. 55 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Neunter Teil
Übergangs-,
Änderungs- und Schlussvorschriften“.
8. Art. 55 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1.
 - Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 2.
 - Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 3.
9. Art. 56 wird wie folgt geändert:
- Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - Abs. 2 wird aufgehoben.

(12) In Art. 2 Halbsatz 2 des **Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung** (AGFGO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 35-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 333 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „vom Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „von der obersten Dienstbehörde“ ersetzt.

(13) Art. 6 Abs. 2 des **Rechnungshofgesetzes** (RHG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-15-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „, auch wenn die Mitglieder sich im Ruhestand befinden.“ ersetzt.
- Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Sie entscheiden ferner in den Fällen des Art. 53 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchst. a, d und e des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG); Art. 64 Abs. 2 und 3 und Art. 68 Abs. 2 BayRiStAG gelten sinngemäß.“

Art. 74

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluierung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2018 in Kraft.

(2) Das Bayerische Richtergesetz (BayRiG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 301-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. März 2018 außer Kraft.

(3) Art. 72a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

(4) Art. 73 Abs. 3 und Art. 73a treten mit Ablauf des 1. April 2019 außer Kraft.

(5) ¹Das Staatsministerium hat im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration spätestens bis zum 31. Dezember 2024 die Auswirkungen sowie die Wirksamkeit von Art. 51 zu evaluieren und dem Landtag zu berichten. ²Art. 2 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Petra Guttenberger

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Franz Schindler

Abg. Florian Streibl

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz (Drs. 17/18836)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion

(Drsn. 17/19172 bis 17/19178)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof.

(Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 17/19200)

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Unsere erste Rednerin ist die Kollegin Guttenberger. Bitte schön, Frau Guttenberger.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Das bisherige Bayerische Richtergesetz stammt aus dem Jahr 1965, wurde seither mehrfach ergänzt und findet nun durch das Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz einen modernen Ersatz. Wir haben es in den Ausschüssen intensiv diskutiert. Deshalb möchte ich zum einen auf die sehr umfangreiche Diskussion verweisen. Zum anderen möchte ich mich kurz auf die Punkte beschränken, die in diesem Gesetz hervorzuheben und besonders sind.

Die ganz große Neuerung des Gesetzes besteht darin, dass hier eine klare Rechtsgrundlage für die Neutralität im Gerichtssaal geschaffen wird, die sich nicht nur auf Richter, sondern auch auf Staatsanwälte und alle, die das Gericht nach außen repräsentieren – Rechtspfleger etc. –, erstreckt.

Ein weiterer wichtiger Punkt war die Abwägung zwischen der richterlichen Unabhängigkeit und der Effizienz von Einsätzen im Bereich der IT. Durch den IT-Rat wird hier genau das erreicht, nämlich einerseits wird die richterliche Unabhängigkeit geschützt, andererseits werden Maßnahmen getroffen, um den gesamten Bereich der IT im Gerichtsverfahren entsprechend stark einführen zu können.

Uns war auch sehr wichtig, zu berücksichtigen, dass eine Welt im Wandel natürlich ein ständiges Fortbilden und ein ständiges Orientieren an den Möglichkeiten und am Wissen der Zeit erfordert. Deshalb ist erstmalig eine Fortbildungspflicht in dieses Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz aufgenommen, was wir sehr begrüßen. Ich sage auch: Es gibt hier Anträge der Opposition, die wir ablehnen werden, in denen es darum geht, ein individuelles Recht auf Fortbildung zu schaffen. Das ist bei einem Richter überhaupt nicht zielführend, weil ein Richter hier keine Beschränkung hat. Er kann seine Fortbildung so gestalten, wie er möchte, und wir haben jetzt in dem Gesetz zusätzlich eine Fortbildungspflicht.

Sehr stark diskutiert wurde im Ausschuss auch das Thema eines "Vetorechts" bei der Besetzung höherer Richter- und Staatsanwaltsstellen. Wir halten ein solches Recht nicht für zielführend. Wir sind auch nicht für eine Ausschreibungspflicht und freuen uns deshalb, dass das Gesetz das Entsprechende nachvollzieht. Bereits nach heutigem Recht kann zum Beispiel die Stelle eines Generalstaatsanwalts ausgeschrieben werden, muss aber nicht. Wir sind immer der Ansicht, dass eine Ausschreibung nur dann sinnvoll ist, wenn durch ein Ausschreibungsverfahren ein Mehr an Erkenntnis gewonnen werden kann. Aber nachdem für diese allerersten Stellen, die nach Leistung, Eignung und Befähigung zu besetzen sind und in Bayern auch immer so besetzt wurden, ohnehin nur eine sehr übersichtliche Zahl an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung steht, kann die Besetzung auch ohne Ausschreibung geschehen, wie es jetzt der Fall ist. Wir begrüßen auch, dass das Thema der Richter-Dienstgerichte dahin gehend gelöst wurde, dass man sich künftig auf einen Standort

beschränkt – bisher hatten wir drei – und dass die Staatsanwälte als wesentliche Träger der Strafrechtspflege hier mit einbezogen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf trifft nach unserer Auffassung genau die richtigen Entscheidungen. Er gibt Antworten auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts und schafft die Rechtsgrundlagen beispielsweise für Dienstverfahren, für die Neutralitätspflicht, zu religiösen Symbolen und Ähnlichem. Wir werden dem Gesetzentwurf deshalb selbstverständlich zustimmen. Er gibt der Rechtsprechung eine gute, eine wirklich hervorragende Ausrichtung und rüstet sie für die künftigen Anforderungen.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Schindler.

Franz Schindler (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Es wäre ein gutes Signal, wenn das neue Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz gemeinsam von allen Fraktionen getragen und beschlossen würde. Leider gibt es keinerlei Bereitschaft seitens der CSU-Fraktion, sich unseren Änderungsanträgen auch nur ein bisschen anzunähern, sodass das leider ein frommer Wunsch bleiben wird.

Wir haben den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge meiner Fraktion und die der Fraktion der FREIEN WÄHLER ausführlich im Rechtsausschuss und anschließend auch im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes beraten. Aber es bleibt bei dem schon in der Ersten Lesung abgegebenen Befund, dass dieses neue Gesetz kein großer Wurf ist.

Richtig ist, dass das Gesetz eine klarere Struktur erhält und dass Regelungsdubletten beseitigt werden. Neben neuen, detaillierten Vorschriften zur Besetzung und Zuständigkeit von Dienstgerichten, was die Kollegin ausgeführt hat, sind aber eigentlich nur die Überschrift und die Vorschriften zu Neutralität und Amtstracht, über die Schaffung eines IT-Rats und die erstmals im Gesetz genannte Fortbildungspflicht neu. Der in der

Problembeschreibung genannte hohe Anspruch, meine Damen und Herren, "das Gesetz in die Zeit zu stellen, um auch weiterhin eine starke, bürgernahe und effiziente Dritte Gewalt zu gewährleisten", kann mittels eines neuen Richter- und Staatsanwalts-gesetzes natürlich nicht erfüllt werden. Ich verweise diesbezüglich auf die Ausführungen in der Ersten Lesung.

Was die Stärke der Dritten Gewalt betrifft, bedarf es keines neuen Richtergesetzes; denn mehr an Unabhängigkeit der Dritten Gewalt, als das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung bereits verbürgen, kann auch ein Bayerisches Richter- und Staats-anwalts-gesetz nicht bieten. Die Bürgernähe ist in erster Linie eine Frage der Gerichts-organisation und nicht eines Richtergesetzes. Allerdings hat genau diese Staatsregierung Bürgernähe in den letzten Jahrzehnten abgebaut; ich erinnere an die Schließung der amtsgerichtlichen Zweigstellen. Und was die Effizienz der Dritten Ge-walt betrifft, so hat diese etwas mit der personellen und technischen Ausstattung unse-erer Gerichte und Staatsanwaltschaften zu tun, aber nichts mit einem Richter-gesetz.

Die bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften arbeiten alles in allem effektiv und schnell. Dennoch fehlen trotz der neu bewilligten Stellen insbesondere an den Amts-gerichten und bei den Staatsanwaltschaften, aber derzeit gerade an den Verwaltungs-gerichten immer noch Hunderte von Richtern und Staatsanwälten und noch mehr Mit-arbeiter in den Geschäftsstellen. Eine Folge davon ist zum Beispiel, dass in umfangreichen Strafsachen immer öfter nichts anderes übrig bleibt, als Deals zulasten der Wahrheitsfindung einzugehen, weil die Menge der Verfahren anders nicht zu be-wältigen ist. Das mag unter dem Gesichtspunkt der Effizienz gut sein. So richtig ge-recht ist es aber nicht, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD)

Die richterliche Unabhängigkeit ist das wichtigste Wesensmerkmal eines aufgeklärten Rechtsstaats. Ihr Wert zeigt sich gerade jetzt, in Zeiten, in denen die Unabhängigkeit der Justiz in anderen Mitgliedstaaten der EU massiv eingeschränkt wird. Die richterli-

che Unabhängigkeit ist aber kein Privileg einer kleinen Kaste von Mandarinen und keine Lizenz zur Willkür. Die Richterinnen und Richter sind nur dem Gesetz unterworfen. Ihre Entscheidungen dürfen nur von Gerichten korrigiert werden, nicht von der Politik. Weil aber auch bayerische Richterinnen und Richter irren und Fehlurteile fällen können, ist ein effizienter Instanzenzug von herausragender Bedeutung. Und gerade da hat es in den letzten Jahren durchaus erhebliche Einschränkungen gegeben. Ich meine, das sollte gesagt werden, wenn es um ein neues Richtergesetz geht, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD)

Ansonsten unterscheidet sich das neue Gesetz im Wesentlichen vom alten nur dadurch, dass es anders heißt, nämlich nicht mehr nur "Bayerisches Richtergesetz", sondern "Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz", ohne dass an den Inhalten viel geändert worden wäre. Die Formulierung in Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs, dass Staatsanwälte und Staatsanwältinnen als Beamte mit ihrer Verpflichtung zur Objektivität rechtsstaatliche Verfahrensabläufe im Strafverfahren garantieren, ist der Versuch, dem Anliegen des Richtervereins entgegenzukommen, der die besondere Stellung der Staatsanwaltschaft auch besonders herausgehoben haben möchte. Dieser Versuch ist aber nicht so richtig gelungen. Natürlich sind Staatsanwälte bedeutende Organe der Rechtspflege, wie es in der Begründung heißt. Dennoch sind sie an Weisungen ihrer vorgesetzten Behörde gebunden. Eine ganz andere Frage ist, ob und wie umfangreich von dem externen Weisungsrecht des Justizministers im Einzelfall Gebrauch gemacht werden soll.

Die Staatsanwaltschaft ist keine Kavallerie der Justiz, die gegen das Böse in der Welt in die Schlacht zieht, auch wenn sich manche Staatsanwälte gerne in dieser Rolle sehen und sich hierbei gelegentlich vergaloppieren, wie das Landgericht München I vor Kurzem in erstaunlicher Deutlichkeit in dem Amtshaftungsverfahren eines Beamten der Soko Labor festgestellt hat.

Meine Damen und Herren, richtigerweise heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs, dass die Trennung zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht eine wesentliche Errungenschaft des Rechtsstaats ist. Dabei bleibt es auch. Abgesehen von den bereits angesprochenen neuen Regelungen soll mit dem neuen Gesetz im Grundsatz aber alles so bleiben, wie es seit Jahrzehnten ist, dass nämlich die Elitenbildung sowohl in der ordentlichen Justiz als auch in den Fachgerichtsbarkeiten intransparent und für die Betroffenen eigentlich unwürdig ist – siehe ganz aktuell das Beispiel der Besetzung der Position des Präsidenten des Finanzgerichts München –, dass das Ministerium, nicht die Richterschaft selbst über Beförderungen entscheidet und dass keine Bereitschaft besteht, dem Präsidialrat mehr Befugnisse zu geben.

(Beifall bei der SPD)

Schritte in Richtung hin zu mehr Selbstverwaltung der Dritten Gewalt sind nicht erkennbar; eine stärkere Beteiligung der Richter und Staatsanwälte selbst auch nicht. Eine Beteiligung des Parlaments bei der Anstellung und der Zuweisung höher dotierter Stellen, wie sie in anderen Ländern durchaus üblich und nicht zum Schaden der Justiz ist, soll es auch weiterhin nicht geben. Wir begrüßen die Schaffung eines IT-Rats und halten die Regelungen über die Neutralitätspflicht für richtig und sind der Meinung, dass Glaubens- und Bekenntnisfreiheit eines Richters notwendigerweise dahinter zurückstehen müssen.

Da sich die CSU-Fraktion nicht in der Lage gesehen hat, auch nur einen einzigen unserer – wie ich meine: durchaus begründeten – Änderungsanträge ernsthaft zu diskutieren oder gar anzunehmen, und es offensichtlich keine Bereitschaft gibt, gemeinsam ein neues Richter- und Staatsanwaltsgesetz zu beschließen, was ich bedaure, können Sie nicht erwarten, dass wir dem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Streibl.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Leben und leben lassen, das ist das Motto bei uns in Bayern. Wir sind froh, dass wir in einer freien Gesellschaft leben, die von Mitmenschlichkeit, Vernunft, Gleichheit und Freiheit geprägt ist. Wenn man aber in einer solch freien Gesellschaft lebt, dann braucht es eine Ordnung, die für alle gilt, eine Rechtsordnung. Das nennt man dann den Rechtsstaat. Der Rechtsstaat muss sich auch Geltung verschaffen; dafür hat man die Organe der Rechtspflege, die unabhängigen Richter, Staatsanwälte und auch selbstständige Rechtsanwälte.

Das Gesetz, das heute verabschiedet werden soll, stammt aus dem Jahr 1965. Es ist also an der Zeit, dass dieses Gesetz erneuert wird. Uns gehen die Erneuerungen allerdings nicht weit genug. Von der Besetzung der höchsten Richterämter war schon die Rede. Sie sollte nicht aus der Staatskanzlei, sondern aus der Richterschaft selbst erfolgen. Hinzu kommt, dass es in der Justiz nicht nur die Pflicht zur Fortbildung geben soll, sondern auch den Anspruch auf Fortbildung für Richter und Staatsanwälte, damit sie ein adäquates Gegenüber zur immer stärkeren Fachanwaltschaft sein können.

Die Frage der Selbstverwaltung der Justiz wurde in diesem Gesetzentwurf völlig ausgeblendet. Wenn wir aber einen starken Rechtsstaat haben wollen, dann brauchen wir mehr Richter und Staatsanwälte. Wir brauchen aber auch eine bessere Sachmittelausstattung, und das gilt auch für die Staatsanwaltschaft. Zu einem modernen Rechtsstaat gehören schließlich auch die digitale Akte und der digitale Rechtsverkehr.

Ein Punkt, auf den ich noch besonders eingehen möchte, sind die religiösen Symbole. Diesen Passus würde ich aus dem Gesetz am liebsten ganz herausstreichen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Ich sagte es bereits in der Ersten Lesung: Hier wird eine Tür aufgestoßen, die man besser geschlossen hätte. Hier führen Sie durch die Hintertür letztlich die Laïcité ein. Vor einigen Wochen hatten wir den Fall, als beim Amtsgericht Miesbach ein Kreuz abgehängt worden ist. Jener Richter hat sich auf dieses Gesetz berufen, zu dem noch

die Diskussion geführt wurde, das gar nicht beschlossen war. Er hat sich auf dieses Gesetz berufen und das Kreuz mit dieser Begründung abhängen lassen. Das Kreuz im Gerichtssaal hat für mich aber eine Bedeutung. Zum einen ist es immer der Hinweis an den Richter, an denjenigen, der richtet, dass hier einer unschuldig verurteilt worden ist. Das Kreuz appelliert im Grunde an die Vernunft des Richters, aufzupassen und vorsichtig zu sein. Zum anderen ist das Kreuz das Symbol für das Höchste und das Niedrigste im Menschen. Es bedeutet, dass der Mensch seine Würde nicht verlieren kann, egal, ob er gesund oder krank ist, ob er arm oder reich ist. Es behält seine Würde, und das zeigt dieses Kreuz. Deshalb ist es nicht nur ein religiöses Symbol, sondern es ist das Symbol für Artikel 1 des Grundgesetzes.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Aber nur für Christen!)

– Nein, es steht für Artikel 1 unseres Grundgesetzes, wonach die Würde des Menschen unantastbar und unauslöschlich ist. Wenn man das Kreuz entfernt, dann entfernt man in meinen Augen auch das Grundgesetz aus dem Gerichtssaal.

(Isabell Zacharias (SPD): Wie bitte? – Unruhe bei der SPD und den GRÜNEN)

Deshalb hat das Kreuz nach meiner Meinung einen Platz im Gerichtssaal. Deshalb sollte man sich schon überlegen, ob man das hier im Gesetz angreift. Meine Damen und Herren von der CSU, was Sie mit einer Leitkultur aufbauen wollen, das zerstören Sie mit diesem Gesetz.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Bitte bleiben Sie am Rednerpult, Herr Kollege Streibl, wir haben eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Gote.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Kollege Streibl, grundsätzlich stimme ich Ihnen zu. Ich werde nachher noch begründen, dass dieser Artikel völlig überflüssig ist. Sie haben aber so geredet, als hätten wir ein Gesetz dafür, dass es Kreuze im Gerichtssaal gibt. Das haben wir aber gar nicht.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Das wäre aber gut!)

Es gibt keine gesetzliche Regelung dafür, dass Kreuze im Gerichtssaal hängen. Es liegt in der Verantwortung des einzelnen Gerichtspräsidiums oder auch des Präsidenten oder auch in der Verantwortung des einzelnen Richters, so wie wir das in Miesbach erlebt haben. Was Sie hier ausgeführt haben, ist ja schön und gut; es ist gut, wenn Sie das so sehen. Ich weiß, Sie sind Christ, ich bin Christin, ich kann das auch so sehen. Wir können aber doch nicht die Augen davor verschließen, dass das die Interpretation von Christen ist. Wir haben aber nun einmal Religionsfreiheit in diesem Land. Deshalb können Sie diese Interpretation nicht als Begründung für ein Gesetz verwenden oder für eine Gesetzes- oder Rechtslage in einem religiös neutralen Staat. Das geht einfach nicht. Das kann man so nicht machen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Kollegin Gote, wenn Sie so argumentieren, dann könnte ich auch sagen: Damit kann man Artikel 1 des Grundgesetzes abschaffen.

(Zuruf von der SPD: Das stimmt doch nicht! – Volkmar Halbleib (SPD): Das ist aber nicht haltbar, Herr Kollege! – Unruhe bei der SPD und den GRÜNEN)

– Nein, denn die Würde des Menschen basiert letztlich auf den christlichen Werten.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Für Sie! – Unruhe bei der SPD und den GRÜNEN)

Das steht deshalb für mich in einem direkten Zusammenhang.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Das ist die Grundlage!)

Wenn man damit das Bewusstsein schafft, dass der Mensch etwas ganz Besonderes ist, mit einer ganz besonderen Gabe und mit einer besonderen Ausstattung, dann sollte auch in einem Gerichtssaal zur Geltung kommen: Hier hat man es mit einzelnen

Menschen zu tun, egal ob jemand schuldig oder unschuldig ist, er bleibt ein Mensch. Deshalb ist das für mich in sich schlüssig und logisch.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Gote.

Ulrike Gote (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir brauchen in Bayern eine starke Justiz, die unsere rechtsstaatlichen Grundsätze ohne Ansehen der Person in unserer Gesellschaft verteidigt. Um die Qualität der Rechtsprechung zu erhalten und gegebenenfalls zu verbessern, müssen in Bayern eingefahrene Strukturen überprüft und einer Qualitätskontrolle unterzogen werden. Die Novelle des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes wäre eine Chance gewesen, genau dies gründlich und umfassend zu tun. Leider haben Sie diese Chance nicht genutzt. Das Gesetz ist kein großer Wurf geworden. Die Realität bleibt hier weit hinter Ihren Ankündigungen zurück, Herr Minister. Wir halten dieses Gesetz insgesamt nicht für zeitgemäß und auch nicht für zukunftsfähig. Einzelne Regelungen sind außerdem schlichtweg überflüssig. Sie stehen auch aufgrund einer ganz anderen Motivation im Gesetz als der, die Justiz modernisieren zu wollen.

In den letzten Jahren kam es immer wieder auch zu Fehlern und Skandalen. Darauf hat Herr Schindler schon hingewiesen. Auch die bayerische Justiz kann Fehler machen. Die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse hier im Haus zu Skandalfällen, beispielsweise zu der Unterbringung von Herrn Mollath oder zum Geschäftsgebaren des Großlaborunternehmers Schottdorf, haben gezeigt, dass Bayerns Justiz auch eine gute Fehlerkultur braucht. Vor allem durch informelle Weisungen oder mündlich gegebene Hinweise und durch Berichtspflichten wird eine klare Zurechenbarkeit der Verantwortung manchmal verschleiert, und es kommt zu mangelnder Responsivität der Justiz gegenüber der Öffentlichkeit.

In Bayerns Justiz gibt es derzeit strukturell weder institutionelle noch personelle Unabhängigkeit. Die Abhängigkeit der Karrieren von Richterinnen und Richtern, von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten von Entscheidungen der politischen Spitze der zuständigen Ministerien hat negative Auswirkungen. Sie verstärkt Korpsgeist, eine mangelnde Kultur der Korrektur eigener Fehler und vor allem die Tendenz zum vorseilenden Gehorsam. Für die Durchsetzung notwendiger Reformen und für die Stärkung der Stellung der Justiz wäre es sinnvoll gewesen, die derzeit breit aufgeteilten Zuständigkeiten im Justizministerium in einem Rechtspflegeministerium zusammenzuführen, das alle Gerichtszweige organisiert und die Interessen der gesamten Justiz vertritt. Das Prinzip der Gewaltenteilung wird in Bayern bei der Verwaltung der Rechtsprechung durchbrochen. Die Justiz wird von der Exekutiven verwaltet. Das stellt für die inhaltliche und innere Unabhängigkeit der Rechtsprechung eine Gefahrenquelle dar. Viele Experten und Expertinnen fordern seit Langem aus guten Gründen eine selbstverwaltete Justiz.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Das ist falsch!)

All dem treten Sie aber nicht näher. Wir haben auch schon in der Vergangenheit entsprechende Vorschläge gemacht. Das wäre der richtige Weg gewesen, um der bayerischen Justiz mehr Autonomie zu geben.

Eine sich selbst verwaltende Justiz wäre und ist der Garant des demokratischen Rechtsstaats. Die Justiz sollte deshalb künftig in autonomen Strukturen ihre eigenen Angelegenheiten selbst verwalten, ihren Finanzbedarf selbstständig ermitteln und in die Haushaltsberatungen einbringen können. Das alles gehen Sie überhaupt nicht an, auch nicht mit kleinen Schritten.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Wir wollen das nicht!)

Überflüssig und rein populistische Symbolpolitik ist Ihr eben schon diskutierter Artikel 11 zur Kleiderordnung. Natürlich muss die Justiz neutral sein. Ich finde es auch richtig und gut, religiöse Symbole aus den Gerichten herauszuhalten. Ich habe gar

kein Problem damit zu sagen, im Gerichtssaal sollen keine religiösen Symbole sein. Dann gilt das aber bitte schön für alle.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Das gerade nicht!)

Genau das tun Sie nicht. Sie machen hier wieder einen Unterschied zwischen Kreuz und Kopftuch.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Es besteht ein Unterschied!)

Sie machen einen Unterschied zwischen dem Kreuz und den religiösen Symbolen anderer Religionen.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Zu Recht!)

Wer aber das Kopftuch im Gerichtssaal verbieten will, der darf auch das Kreuz nicht hängen lassen.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Nach Ihrer Lesart!)

Daher hat der Richter in Miesbach, der kürzlich in eigener Verantwortung das Kreuz abnehmen ließ und dies auch gut begründet hat, wie ich finde, völlig korrekt gehandelt. Dass er sich danach einem regelrechten Shitstorm aus dem konservativen und rechten Lager ausgesetzt sah und sogar ein Kabinettsmitglied meinte, in übergriffiger Art und Weise Einfluss auf den Richter nehmen zu können, spricht Bände für den Zustand in Bayern. Das entlarvt die spalterische Intention, die hinter diesem Gesetzentwurf steht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Lassen Sie mich zusammenfassen: Dieses Gesetz ist ganz und gar kein großer Wurf. Es ist ein Reförmchen, das an dem Stand der rechtswissenschaftlichen Debatten in unserem Land völlig vorbeigegangen ist.

(Widerspruch bei der CSU)

Sie können hier dauernd Bemerkungen machen; das wird meine Position nicht ändern. Ich glaube nicht, dass Ihre Position noch ernst genommen wird, wenn sie permanent immer nur dagegenreden, dagegenreden und dagegenreden.

(Beifall bei den GRÜNEN – Volkmar Halbleib (SPD): Die haben doch noch drei Minuten Zeit!)

Hören Sie doch einfach einmal zu. Die bayerische Justiz arbeitet in der Regel sehr gut – auch das möchte ich ausdrücklich sagen –, obwohl sie nicht angemessen ausgestattet ist und ihre Strukturen nicht zeitgemäß sind. Eine grundlegende Reform wäre dennoch überfällig. Dieses Gesetz will das nicht. Der Kollege Herrmann hat auch permanent reingerufen: Wir wollen das nicht, wir wollen das nicht, wir wollen das nicht! Wir nehmen das zur Kenntnis und lehnen diesen Gesetzentwurf ab. Den Änderungsanträgen der Opposition stimmen wir zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Staatsminister Prof. Bausback.

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Justizministerium): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich am Anfang den Kolleginnen und Kollegen, insbesondere den Kollegen Schindler und Streibl und besonders auch der Kollegin Guttenberger, für die sachliche und gute Diskussion über diesen Gesetzentwurf in der Ersten Lesung und im Ausschuss ganz herzlich danken. Bedanken möchte ich mich auch bei den Richterverbänden, die wir sehr frühzeitig eingebunden haben. Insgesamt haben wir über diese Fragestellungen wirklich intensiv und breit diskutiert.

Die Kollegin Gote erwähne ich bei diesem Dank ganz bewusst nicht. Das Zerrbild, das Sie, Frau Gote, gerade von unserer Justiz in Bayern gezeichnet haben, ist unglaublich. Das weise ich mit Entschiedenheit zurück. Die Fama einer Selbstverwaltung der

Justiz, der Sie, meine Damen und Herren, nachlaufen, hat mit der Verfassungsrealität des Grundgesetzes nichts zu tun. Das muss man wissen.

(Beifall bei der CSU)

Ich möchte aber wieder auf die positiven Seiten der Diskussion zurückkommen. Lieber Herr Schindler, natürlich werden Stärke und Unabhängigkeit der Justiz von unserer Bayerischen Verfassung und vom Grundgesetz sehr gestützt. Sie wissen aber auch, dass gerade die Frage, wie wir den Rechtsstaat noch besser unterstützen können, auf allen Ebenen aktuell diskutiert wird, sei es im Rahmen der Koalitionsbildung unter dem Stichwort "Pakt für die Justiz" oder in der Wissenschaft. Gegenwärtig findet die Assistententagung im Öffentlichen Recht in Regensburg statt. Ich war gestern dort. Die Diskussion auf dieser Tagung ist diesem Thema gewidmet.

Meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf eines Richter- und Staatsanwaltschaftsgesetzes ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg, unsere Justiz voranzubringen und sie fit für die Zukunft zu machen. Wie Sie wissen, ist mir die Modernisierung der Justiz seit meinem Amtsantritt ein wichtiges Anliegen. Wir haben schon viel erreicht. Ich will beispielsweise nur auf die über 1.000 neuen Stellen hinweisen, die wir seit meinem Amtsantritt geschaffen haben. Die Digitalisierung der Justiz mit der E-Akte und mit E-Justice geht weiter voran. Dabei gilt der Grundsatz: Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit.

Meine Damen und Herren, wer von der Fehlerkultur der Justiz in Bayern spricht, kann nicht ausblenden – es sei denn, er ist böswillig –, dass die Justiz sowohl einen Blick nach außen als auch einen Blick auf sich selbst geworfen hat. Wir haben uns im Rahmen einer intensiven Selbstverständnisdebatte in den vergangenen Jahren selbst hinterfragt. Diese Debatte habe ich angestoßen. Wir haben unsere Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bürgernäher und transparenter gestaltet. Das sind nur einige Punkte. Bei dem allem können wir aber nicht stehen bleiben. Wir brauchen ein modernes

Amtsrecht für unsere Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Meine Damen und Herren, unsere Richterinnen und Richter erwarten zu Recht, dass wir uns um ein zeitgemäßes Richterrecht kümmern. Ebenso erwarten die Bürgerinnen und Bürger, dass wir Antworten auf aktuelle gesellschaftliche Fragen geben. Diese beiden Ziele werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht. Ein modernes und zukunftsfähiges Richterrecht zeichnet sich dadurch aus, dass es die richtigen Akzente setzt. Dies tun wir mit den Regelungen über den IT-Rat, über die Neutralität, die Fortbildung und die Richter-Dienstgerichte. Kollegin Guttenberger ist schon auf viele Aspekte eingegangen. Auch bei der Ersten Lesung bin ich bereits auf zahlreiche Aspekte näher eingegangen. Heute will ich noch zwei Punkte herausgreifen. Erstens will ich zu den diskutierten Richterwahlausschüssen Stellung nehmen und zweitens zur Neutralität der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Auch in einem modernen Richteramtsrecht sollten wir an Strukturen, die sich über Jahrzehnte bewährt haben, nicht rütteln. Die Personalentscheidungen in Bayern zeichnen sich durch klare Verantwortlichkeiten, kurze Entscheidungswege und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Richter- und der Staatsanwaltschaftsvertretung aus. Wir wollen keine Instrumente einführen, die lediglich das Etikett "modern" tragen, die in Wahrheit aber nicht modern sind. Dies betrifft die Einführung von Richterwahlausschüssen. In der Praxis bedeuten diese nämlich mehr Bürokratie. Sie bergen die Gefahr der Politisierung von Personalentscheidungen in sich und führen zu Verzögerungen bei den Stellenbesetzungen zulasten unserer Richterinnen und Richter. Diesen Etikettenschwindel zulasten der Justiz lehne ich strikt ab.

An dieser Stelle will ich gleich auf den Vergleich unserer Regelungen mit der Justizorganisation in Polen eingehen, den die GRÜNEN in der Ersten Lesung gezogen haben. Ein solcher Vergleich ist klar zurückzuweisen. Die Situation in Bayern ist nicht im Ansatz mit der in Polen vergleichbar. Die hierzu ergangenen Empfehlungen der Europäischen Kommission an Polen machen dies auch deutlich. Die Kommission fordert

ausdrücklich nicht die Einrichtung eines Richterwahlausschusses, sondern sie kritisiert vor allem die Möglichkeit, dass der Justizminister in Polen Gerichtspräsidenten ernennen und absetzen kann, ohne an konkrete Kriterien gebunden zu sein und ohne dass diese Entscheidungen gerichtlich überprüft werden können. Das in Bayern bestehende System einer streng am Leistungsgrundsatz orientierten Auswahlentscheidung mit einer natürlich retrograd möglichen Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte ist nicht im Ansatz mit einer Situation wie der in Polen vergleichbar. Unser System hat sich im Übrigen bestens bewährt. Für eine transparente und moderne Justiz brauchen wir keine Richterwahlausschüsse. Wir brauchen ein am Leistungsgrundsatz orientiertes Auswahlverfahren, und wir brauchen natürlich auch die Möglichkeit der Überprüfung auf dem Rechtsweg.

Einen zweiten Punkt möchte ich deutlich ansprechen, nämlich die Neutralität der Richterinnen und Richter. Unsere Bürgerinnen und Bürger müssen darauf vertrauen können, dass diejenigen, die die Verantwortung als Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tragen, neutral und nur nach Recht und Gesetz entscheiden. Das wird mit diesem Gesetzentwurf betont. Er enthält ein Verbot für Richter und Staatsanwälte, bei Amtshandlungen religiös oder weltanschaulich geprägte Symbole oder Kleidungsstücke zu tragen. Lassen Sie mich eines klarmachen: Das Tragen religiös geprägter Kleidung und Symbole und das Kruzifix im Gerichtssaal sind zwei voneinander getrennte Fragen und werden das auch bleiben. In Bayern steht seit jeher fest, dass in bayerischen Gerichtssälen grundsätzlich Kreuze hängen. Sie sind Ausdruck der christlichen Tradition unseres Staatswesens. Das Kreuz verstößt auch nicht gegen die Pflicht des Staates zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität; denn die Wand, an der das Kreuz hängt, trifft keine Entscheidung. Entscheidungen treffen im Gerichtssaal allein die Richter und Staatsanwälte, und ihre Neutralität und Unabhängigkeit muss auch nach außen ganz deutlich sein. Meine Damen und Herren, weder die Brosche der Bhagwan noch das islamische Kopftuch gehört in Bayern und sonstwo in Deutschland auf die Richterbank; das muss ganz klar sein.

(Beifall bei der CSU)

Das regeln wir in unserem Gesetz auch klipp und klar. Aber – daran besteht auch kein Zweifel –: Es gibt überhaupt keinen Grund, unsere christlichen Wurzeln zu verleugnen. Das tun wir auch nicht. Die Kreuze an der Wand bleiben hängen.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, nur kurz will ich an dieser Stelle auf die weiteren wesentlichen Änderungen durch das neue Gesetz eingehen, die Ihnen schon in der Ersten Lesung vorgestellt wurden. Wir haben natürlich dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit – und das wird immer wichtiger – haben wir die IT-Räte eingerichtet. Außerdem wollen wir die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stärker in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbeziehen. Fortbildung und Neuordnung der Dienstgerichte sind schon genannt worden.

Meine Damen und Herren, natürlich ist das Richter- und Staatsanwaltsgesetz nur ein Baustein einer modernen Justiz; aber es ist ein wichtiger Baustein. Ich persönlich bin davon überzeugt, dass dieses Gesetz die bayerische Justiz weiter voranbringen und für die Zukunft fit machen wird. Darum bitte ich Sie hier herzlich nochmals um Zustimmung zu dem Gesetz.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 17/18836, dazu die Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 17/19172 bis 17/19178, der Änderungsantrag der Fraktion FREIE WÄHLER auf der Drucksache 17/19200 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden und endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf der Drucksache 17/20554 zugrunde.

Vorweg ist über die vom federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 17/19172 mit 17/19178 und den Änderungsantrag der Fraktion FREIE WÄHLER auf Drucksache 17/19200 abzustimmen. Die Nummer 1 Buchstabe b des Änderungsantrags der SPD-Fraktion auf Drucksache 17/19175 wird vom federführenden Ausschuss zur Annahme empfohlen. Die Nummer 1 Buchstabe a und die Nummer 2 werden zur Ablehnung empfohlen. Die Fraktionen sind übereingekommen, über die Voten der federführenden Ausschüsse abzustimmen. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt die übrigen Änderungsanträge der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 17/19172 mit 17/19174, 17/19176 mit 17/19178 zur Ablehnung. Ich lasse jetzt über das Ausschussvotum bei den Anträgen der SPD-Fraktion abstimmen. Wer mit der Übernahme des jeweils maßgebenden Ausschussvotums seiner Fraktion einverstanden ist, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Gibt es Stimmenthaltungen? – Auch keine Stimmenthaltungen. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/19172 mit 17/19178 mit Ausnahme der Nummer 1 Buchstabe b der Drucksache mit der Nummer 17/19175 sind abgelehnt.

Es folgt jetzt noch die Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion FREIE WÄHLER auf der Drucksache 17/19200. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Danke schön. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist die CSU-Fraktion. Danke schön. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende und endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt Zu-

stimmung mit der Maßgabe, dass in Artikel 45 Absatz 2 nach dem Wort "Richter" die Wörter "oder die Richterin" eingefügt werden und in Artikel 73a der Absatz 12 gestrichen wird. Des Weiteren schlägt er vor, in Artikel 74 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. April 2018" und in Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens des bisherigen Bayerischen Richtergesetzes den "31. März 2018" einzufügen. Darüber hinaus sollen in den Übergangsregelungen der Artikel 72, Artikel 72a, Artikel 73 Absatz 1 und Absatz 3 sowie in Artikel 74 Absätze 3 und 4 die entsprechenden Außerkrafttretens- und Übergangsdaten, überwiegend auch der 31. März 2018, eingefügt werden. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 17/20554. Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie der Kollege Felbinger (fraktionslos). Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das ist die CSU-Fraktion. Ich bitte, Gegenstimmen auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie der Kollege Felbinger (fraktionslos). Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat die Nummer 1 Buchstabe b des Änderungsantrags der SPD-Fraktion auf Drucksache 17/19175 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.03.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)